

**Ausgabe Nr. 05/2016
vom 22. September 2016**

Inhalt

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudien- gang	423
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“	431
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 240. Sitzung am 21.04.2016)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“	439
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 240. Sitzung am 21.04.2016)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“	446
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 240. Sitzung am 21.04.2016)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	453
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 240. Sitzung am 21.04.2016)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“	461
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 240. Sitzung am 21.04.2016)</i>	
Fachspezifischer Teil GEOGRAPHIE zur studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang	468
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	
Fachspezifischer Teil ERDKUNDE der studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	473
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“	476
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	
Fachspezifischer Teil GEOINFORMATIK zur studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang	512
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geoinformatik“	516
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geoinformatik“	522
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	

Fortsetzung INHALT

Ordnung über die vorläufige Zugangsberechtigung zu Masterstudiengängen an der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2016)</i>	603
Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 245. Sitzung am 11.08.2016)</i>	607
Redaktionelle Änderung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück („Berufungsordnung“)	625

Impressum

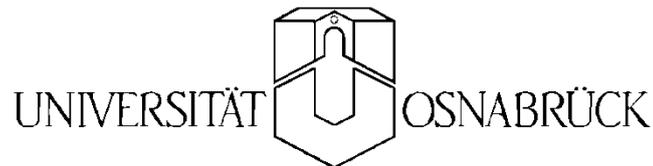
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICHE
KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1

befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1374

Änderungen

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
Änderung der Anlage 1 befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission
für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 423

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	425
§ 2	Zweck der Prüfung	425
§ 3	Hochschulgrad.....	425
§ 4	Gliederung des Studiums	425
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	426
§ 6	Kompensatorische Prüfung	426
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	426
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	426
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	427
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	428
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	428
§ 12	In-Kraft-Treten	428
Anlage 1.....		429
Anlage 2.....		430

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-BachelorsStudiengangs.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik entstammen (siehe dazu Anlage 1). ³Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich entweder

- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

³Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profilbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

(4) ¹Das Studienangebot im Profilbereich gliedert sich in drei Profile. ²Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:

- a) Profil 1: Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)“ und der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios* geregelt,

- b) Profil 2: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
- c) Profil 3: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.

³Wird das Profil gewechselt, werden erfolgreich absolvierte Studienleistungen in der Regel angerechnet – die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.

- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der entsprechenden überfachlichen Ordnung.
- (6) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. ²Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. ³Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. ⁴In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der entsprechenden überfachlichen Ordnung gewählt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechenden überfachlichen Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.

- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) ¹Sofern im Profilbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profilbereich ebenfalls eine Note ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profilbereich ein. ³Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das KCL-2FB und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das KCL-2FB ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-2FB
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Fächer oder im KCL-2FB bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. ²Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Die Note für den Profilbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Geoinformatik* (nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germanistik/Deutsch, und Romanistik/Französisch/Spanisch)		X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik *		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Musik/Musikwissenschaft			X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	X
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
Umweltsystemwissenschaft*			X
VWL			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

Anlage 2**Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit**

Name:

Geburtsdatum:

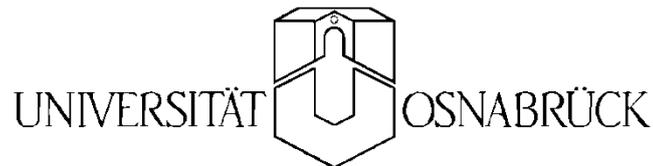
Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 867

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1382

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 789

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt in der 240. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 431

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	433
§ 2	Zweck der Prüfung	433
§ 3	Hochschulgrad.....	433
§ 4	Gliederung des Studiums	433
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	433
§ 6	Kompensatorische Prüfung	434
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	434
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	434
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	434
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	435
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	435
§ 12	In-Kraft-Treten	436
Anlage 1: Fächerübersicht.....		437
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit		438

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der pädagogischen Berufsfelder im Umfeld schulischer und außerschulischer Bildung des Elementar-, Primar- und Sekundar-I-Bereiches, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen mit fachlichen Bezügen zu den beiden gewählten Unterrichtsfächern und den Bildungswissenschaften.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Master-Studiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an Grundschulen beziehungsweise zum Lehramt an Haupt- und Realschulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer mit einem Umfang von jeweils 50 LP und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-BEU)* mit einem Umfang von 54 Leistungspunkten.
²Darüber hinaus sind zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten und insgesamt mindestens 9 Wochen zu absolvieren und eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten anzufertigen.
- (2) Es sind die Fächerkombinationen gemäß *Anlage 1* erlaubt.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zum Studienprogramm des KCL-BEU regelt der entsprechende überfachliche Teil.
- (5) Näheres zu den Praktika und dem Portfolio regeln die entsprechenden überfachlichen Ordnungen.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder der Erziehungswissenschaft verfasst werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die Praktika und das Portfolio regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für beide Unterrichtsfächer wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-BEU wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Note für das KCL-BEU errechnet sich dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine vergleichbare Arbeit in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat
- und
- die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder den Studienprogrammen des KCL-BEU bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden ist oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß der entsprechenden Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika erfolgreich absolviert wurden.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerung der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten aus den Unterrichtsfächern, der Note für das KCL-BEU und der Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Grundschule</u> möglich	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Hauptschule</u> möglich	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Realschule</u> möglich
Biologie	--	X	X
Englisch	X	X	X
Evangelische Religion	X	X	X
Französisch	--	--	X
Deutsch	X	X	X
Geschichte	--	X	X
Islamische Religion	X	X	X
Katholische Religion	X	X	X
Kunst	X	X	X
Mathematik	X	X	X
Musik	X	X	X
Physik	--	X	X
Sachunterricht	X	--	--
Sport	X	X	X
Textiles Gestalten	X	X	X

Berufsziel: Lehramt Grundschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, oder Englisch sein.

Berufsziel: Lehramt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Berufsziel: Lehramt an Realschulen

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

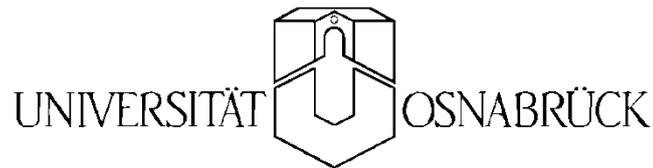
Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1390

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 797

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt in der 240. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 439

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	441
§ 2	Zweck der Prüfung	441
§ 3	Hochschulgrad.....	441
§ 4	Gliederung des Studiums	441
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	441
§ 6	Kompensatorische Prüfung	442
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	442
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	442
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	442
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	443
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	443
§ 12	In-Kraft-Treten	443
Anlage 1: Fächerübersicht.....		444
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		445

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-G)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-G hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-G dieser Prüfungsordnung
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-G zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet wird, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-G ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-G geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-G regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-G wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-G.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-G geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach bzw. das KCL-G zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ⁴Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-G, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

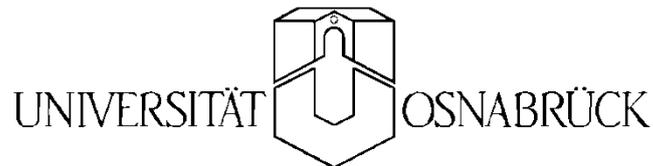
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1410

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 804

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt in der 240. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 446

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	448
§ 2	Zweck der Prüfung	448
§ 3	Hochschulgrad	448
§ 4	Gliederung des Studiums	448
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	448
§ 6	Kompensatorische Prüfung	449
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	449
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	449
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit	449
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	450
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	450
§ 12	In-Kraft-Treten	450
Anlage 1: Fächerübersicht		451
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		452

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-HR)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-HR hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-HR zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-HR ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-HR geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-HR regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-HR wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-HR.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-HR geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach bzw. das KCL-HR zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-HR, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Schwerpunkt Hauptschule	Schwerpunkt Realschule
Biologie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Evangelische Religion	X	X
Französisch	--	X
Geschichte	X	X
Islamische Religion	X	X
Katholische Religion	X	X
Kunst	X	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Physik	X	X
Sport	X	X
Textiles Gestalten	X	X

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Realschule

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

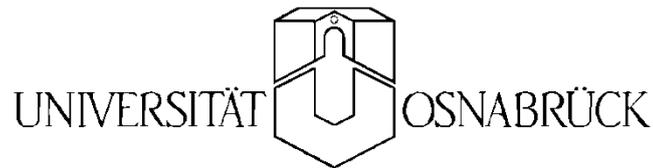
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 901

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1431

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 811

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt in der 240. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 453

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	455
§ 2	Zweck der Prüfung	455
§ 3	Hochschulgrad.....	455
§ 4	Gliederung des Studiums	455
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	455
§ 6	Kompensatorische Prüfung	456
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	456
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	456
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	456
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	457
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	458
§ 12	In-Kraft-Treten	458
Anlage 1: Fächerübersicht.....		459
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		460

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-Gy)*. ²Die Unterrichtsfächer unterteilen sich entweder
 - in ein Erstfach (aufbauend auf einem Bachelor-Nebenfach) mit einem Anteil von 48 Leistungspunkten sowie ein Zweitfach (aufbauend auf einem Bachelor-Hauptfach) mit einem Anteil von 12 Leistungspunktenoder
 - in zwei Kernfächer (aufbauend auf Bachelor-Kernfächern) mit einem Anteil von jeweils 30 Leistungspunkten,je nach den Voraussetzungen durch den vorangegangenen Bachelorabschluss. ³Die Studien im *KCL-Gy* haben einen Anteil von 23 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner:
 - zwei Praktika und ein Portfolio mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten,
 - eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten,
 - ein Masterkolloquium mit einem Anteil von 3 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum *KCL-Gy* regelt der überfachliche Teil dieser Prüfungsordnung zum *KCL-Gy*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die entsprechende überfachliche Ordnung
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Unterrichtsfächer oder (unter Beachtung von § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1) im *KCL-Gy* erstellt werden.
- (6) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem *KCL-Gy* zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil *KCL-Gy* dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des *KCL-Gy* ein.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile sowie der überfachliche Teil *KCL-Gy* regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-Gy wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Näheres regelt der überfachliche Teil dieser Prüfungsordnung zum KCL-Gy.
- (5) Das KCL-Gy ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-Gy
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-Gy geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ⁴Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Soll die Masterarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden, sind zudem Nachweise zu erbringen
- über die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaften mit mindestens 12 Leistungspunkten und
 - über die erfolgreiche Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Mastermoduls mit einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt. ²Wird sie (unter Beachtung von § 9 Absatz 3) in Erziehungswissenschaft geschrieben, muss sie empirische Methoden anwenden. ³Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - es müssen noch Pflicht-Studienleistungen vom Studierenden erbracht werden.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (*Anlage 2*).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das *KCL-Gy* und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Erstfach 48 LP (Fortsetzung Nebenfach)	Zweifach 12 LP (Fortsetzung Hauptfach)	Kernfach 30 LP (Fortsetzung Kernfach)
Biologie	X	X	X
Chemie	X	X	X
Deutsch	X		X
Englisch	X		X
Evangelische Religion	X	X	X
Erdkunde	X	X	X
Französisch	X		X
Geschichte	X		X
Informatik	X		X
Katholische Religion	X		X
Kunst	X	X	X
Latein			X
Mathematik	X	X	X
Musik			X
Physik	X	X	X
Spanisch	X		X
Sport	X		X

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

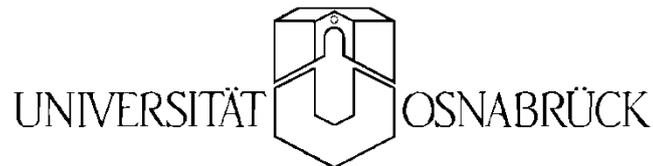
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 910

Änderung der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 379

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 820

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt in der 240. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2015 vom 22.09.2016, S. 461

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	463
§ 2	Zweck der Prüfung	463
§ 3	Hochschulgrad.....	463
§ 4	Gliederung des Studiums	463
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	463
§ 6	Kompensatorische Prüfung	464
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	464
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	464
§ 9	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	464
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	465
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	465
Anlage 1: Liste der Fächer.....		466
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		467

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*. ³Für die im Rahmen des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich

- in eine berufliche Fachrichtung (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
- in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
- in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) mit insgesamt 27 Leistungspunkten,
- in Fachpraktika in der beruflichen Fachrichtung sowie im allgemein bildenden Unterrichtsfach mit einem Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten,
- in eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten und
- ein Masterkolloquium mit einem Anteil von 3 Leistungspunkten.

²Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 1*.

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und allgemeinbildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.

(4) Näheres zu den Praktika regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.

(5) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.

(6) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder der BWP zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im fachspezifischen Teil BWP dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder der BWP ein.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
 - nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.

- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Liste der Fächer

Liste 1: Berufliche Fachrichtungen
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

*Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOGRAPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 06.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016 befürwortet und in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 468).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geographie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geographie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von elf Modulen im Umfang von 74 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für die Lehrinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-21	Angewandte Geographie	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-31	Studienprojekt	4	7	1-2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>49</i>	<i>74</i>			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-33	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
Oder						
GEO-34- DID	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>55</i>	<i>84</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) Falls Geographie als Hauptfach mit dem Nebenfach Geoinformatik kombiniert wird, sind nach Absprache mit der Studienberatung im Institut für Geographie für das Modul GEO-33 Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Geographie oder aus Nachbardisziplinen frei wählbar.
- (4) ¹Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 4 Geographie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 53 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>37</i>	<i>53</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-33	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
oder						
GEO-34- DID	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>43</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) Falls Geographie als Kernfach mit dem Kernfach Geoinformatik kombiniert wird, sind nach Absprache mit der Studienberatung im Institut für Geographie für das Modul GEO-33 Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Geographie oder aus Nachbardisziplinen frei wählbar.
- (4) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 5 Geographie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 42 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-26N	Wahlmodul	4	7	1-2 Sem.	-	3.-4. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>27</i>	<i>42</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>27</i>	<i>42</i>			

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist sowohl in gebundener Form (in dreifacher Ausfertigung) als auch in digitaler Form (als PDF- sowie als RTF-Datei) einzureichen.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 3, 4, 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die studienbegleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen.

§ 8 Professionalisierungsbereich

- (1) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Fachmaster in Geographie hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP in der fachwissenschaftlichen Vertiefung (GEO-35, GEO-36) erworben werden sollten.

- (2) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Lehrermaster (M.Ed.) hin orientieren, müssen 28 LP im Profildbereich 1 nachweisen [§ 4 Absatz 4 Satz 2a) studiengangspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang].
- (3) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Eintritt in das Berufsleben hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP frei wählbar aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität erworben werden müssen.
- (4) ¹Im 4 Schritte Modell [§ 31 (1), Satz 4, PO BA-Studiengang, Fächerübergreifende Besondere Teile] wird der Leistungsnachweis für Schritt 1 („Orientierung“) durch die Teilnahme an einer Blockveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters erbracht. ²Der Leistungsnachweis für Schritt 2 („Grundlegende Methodenkompetenz“) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geographie“ (Modul GEO-11) erbracht. ³Der Leistungsnachweis in Schritt 3 (Anwendung in Fachveranstaltungen) kann in einem bzw. beiden fachbezogenen Proseminaren des Fachs Geographie (Modul GEO-14) erworben werden. ⁴Schritt 4 der fachbezogenen Schlüsselkompetenzvermittlung erfolgt entweder durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit oder durch die Übernahme eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung der Phasen 1 bzw. 2.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-SK1	Orientierungsveranstaltung	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK2	Methodengrundlagen	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1	-	2. Semester
GEO-SK4	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2	-	4.-6. Semester
GEO-SK5	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2	-	3.-6. Semester
	Summe Schlüsselkompetenzen		14			

- (5) Die Leistungspunkte zur fachlichen Vertiefung werden in der Geographie in den Modulen „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ und „Studium Generale“ (GEO-35, GEO-36) erworben.
- (6) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können.
- (7) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geographie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern der Geographie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der geographischen Praxis eröffnen sowie
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.

- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel fünf Wochen (210 Stunden) und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit maximal 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren. ⁴Es besteht die Möglichkeit, ein Studienprojekt (GEO-31) mit sieben LP für eines der beiden fachbezogenen Praktika anrechnen zu lassen.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Abgabe eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Er enthält auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage der Bestätigung des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen sie ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Erdkunde

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 06.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 811) beschlossen, der in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016 befürwortet und in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 473).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Lehrer-Master Geographie des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	-	3	GEO-34
	<i>Gesamtsumme</i>		<i>12</i>			<i>2</i>	

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2.-4.	-	2	-
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	-	3	GEO-34
GEO-MEd-VT	Fachwissenschaftliche/fachdidaktische Vertiefung	2	10	2.-4.		2	-
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>10+</i>	<i>30</i>			<i>7</i>	

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1.	HA	1	
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	2.	-	2	
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	2.	HA	1	
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	3.-4.	-	2	
GEO-34-DID	Geographiedidaktik I	6	10	1.-2.	-	3	
GEO MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	-	3	GEO-34
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>48</i>			<i>12</i>	

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Erdkunde muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden.² Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“* und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO MEd C	Basisfachpraktikum Erdkunde	-	8	1./ 2.	-	-	
oder							
GEO MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Erdkunde	-	6	3./ 4.	-	-	

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erdkunde ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
²Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien/ Erdkunde* eingeschrieben gewesen ist.

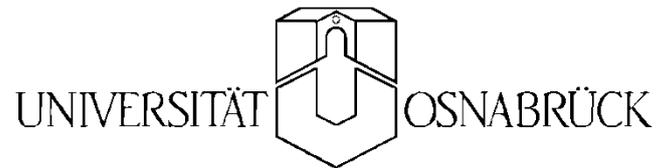
§ 7 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Für das Fach Erdkunde mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - GEO MEd-DID: Geographiedidaktik II.
- (2) Für das Fach Erdkunde mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - GEO MEd-DID: Geographiedidaktik II (12 LP),
 - Weitere Veranstaltungen/ Module des Pflichtbereichs im Umfang von 8 LP.

- (3) Für das Fach Erdkunde mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- GEO-34-DID: Geographiedidaktik I (10 LP),
 - GEO MEd-DID: Geographiedidaktik II (12 LP),
 - Weitere Veranstaltungen/ Module des Pflichtbereichs im Umfang von 14 LP.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der studiengangspezifischen Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GEOGRAPHIE“

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 889

Änderungen beschlossen in der

12. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 06.07.2016
befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 476

INHALT:

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor	478
Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium.....	495
Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	500
Schwerpunktbezugsfach <i>Erdkunde</i> im Fach <i>Sachunterricht</i> im Bachelorstudiengang <i>Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht</i>	508

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1.	4
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	1.-2.	5
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	1.-2.	6
GEO-14	Proseminare	4	8	2.	7
GEO-21	Angewandte Geographie	4	6	3.	8
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	3.	9
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	4.	10
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	4.	11
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	4.	12
GEO-26N	Wahlmodul	n.V.	7	3.-5.	13
GEO-31	Studienprojekt	4	7	5.-6.	14
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	5.-6.	15
GEO-33	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS (WP)	6	10	3.-6.	16
GEO-34- DID	Geographiedidaktik I (WP)	6	10	3.-5.	17
GEO-35	Fachliche Vertiefung II (WP)	n.V.	6	5.-6.	18
GEO-36	Studium Generale (WP)	n.V.	8	5.-6.	19

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-11</i>
Modultitel	Einführung in die Geographie (P)
Englischer Modultitel	Introduction to Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden die Verknüpfung naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen bei raumbezogenen Fragestellungen kennen und anwenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der einführenden Exkursion sollen die Studierenden Osnabrück bzw. den Raum um Osnabrück kennen lernen. - Im Einführungsseminar sollen die Studierenden lernen, eine geographische Fragestellung, ausgehend von der Themenstellung und der Zielformulierung über die Datengewinnung und -analyse bis hin zur Präsentation der Ergebnisse, zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich grundlegende natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen, spezifische geographische Arbeitsmethoden sowie allgemeine Schlüsselqualifikationen universitären Arbeitens aneignen. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<p>Einführung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Strukturen und Prozesse in und um Osnabrück - wesentliche Fragestellungen der Geographie - exemplarische Bearbeitung einer geographischen Fragestellung - natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (inkl. Einführungsexkursion) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	Kurzreferat (Vortrag 10-15 Min.)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen - Grundkenntnisse zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen - Grundkenntnisse wesentlicher Themenbereiche der Geographie - Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Arbeitsmethoden - Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote resultiert aus der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Modulprüfung muss bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-12</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie bzw. Geoökologie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung System Feste Erde (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung System Wasser & Klima (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung System Lebewesen & Ökozonen (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-13</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen eines weiteren Teilbereichs der Humangeographie - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung Sozialgeographie (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung Wirtschaftsgeographie (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung Stadtgeographie oder eines weiteren Teilbereichs der Humangeographie (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-14</i>
Modultitel	Proseminare (P)
Englischer Modultitel	Propaedeutic Seminars in Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>In den Proseminaren sollen sich die Studierenden einerseits in übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie einarbeiten und zum anderen die methodischen Grundlagen für das Halten von wissenschaftlichen Vorträgen und die Erstellung von schriftlichen Arbeiten in einem thematischen Kontext umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in übergreifende Fragestellungen der Human- und der Physiogeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Human- bzw. Physiogeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Proseminar Humangeographie (4 LP) 2. Komponente Proseminar Physische Geographie (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Human- bzw. Physiogeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Seminarnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-21</i>
Modultitel	Angewandte Geographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Applied Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie

Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Gesellschaft-Umwelt und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen sowie Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik sowie Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabsebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-22</i>
Modultitel	Fachmethodik I: Statistik (P)
Englischer Modultitel	Methods I: Statistical Methods
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik I sollen die Studierenden kritische Vertrautheit mit ausgewählten Methoden der deskriptiven und schließenden Statistik erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in Rolle und Stellung statistischer Verfahren in der Geographie - Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen sowie Stärken und Schwächen der verschiedenen Verfahren - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden - Befähigung zur Beurteilung von Ergebnissen quantitativer Forschung sowie zur Methodenauswahl bei eigenen Untersuchungen <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung speziell quantitativer Daten, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der deskriptiven, der Test- und Schätzstatistik an raumbezogenen Beispielen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Hausarbeit(en).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse raumbezogener Statistik, der Datenerhebung, -aufbereitung und –analyse, die in der Vorlesung vermittelt und in der Übung vertiefend behandelt werden. Dazu gehören Methoden zur Charakterisierung des Datenmaterials, Streuungsmaße, bivariate Zusammenhänge wie Korrelation und Regression sowie Schätz- und Teststatistik. - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Zahl von Computerarbeitsplätzen besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-23</i>
Modultitel	Fachmethodik II: Empirische Praxis (P)
Englischer Modultitel	Methods II: Field Experience
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik II sollen sich die Studierenden exemplarisch mit den Grundlagen der empirischen Arbeit im Gelände vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Arbeit im Gelände - Kenntnisse exemplarischer Methoden der physisch-geographischen bzw. geoökologischen Geländearbeit - Kenntnisse exemplarischer Methoden der humangeographischen Geländearbeit <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Datenerhebung im Gelände, geoökologische Methodenkompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Datenerhebung - Methoden der geoökologischen Datenerhebung und -bearbeitung - Methoden der humangeographischen Datenerhebung und -bearbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Physisch-geographisches Geländepraktikum (3 LP) 2. Komponente: Humangeographische Übung mit mindestens 2 Exkursionstagen (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Protokolle
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Datenerhebung im Gelände - Fähigkeit, die Daten auszuwerten und in den wissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Geländepraktikum, der humangeographischen Übung und den Exkursionstagen ist die Anwesenheit zwingend erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-24</i>
Modultitel	Fachmethodik III: Kartographie (P)
Englischer Modultitel	Methods III: Cartography (P)
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie

Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik III sollen sich die Studierenden mit den Methoden der kartographischen Darstellung und Visualisierung vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der raumbezogenen Datendarstellung - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der allgemeinen und der thematischen Kartographie sowie Methoden der raumbezogenen Visualisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung/ Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der allgemeinen und thematischen Kartographie, - Kenntnisse von Verfahren der (raumbezogenen) Visualisierung von Daten - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-25</i>
Modultitel	Regionale Geographie (P)
Englischer Modultitel	Regional Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Regionalen Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der regionalen Geographie bzw. der Regionalforschung sowie mit den spezifischen Grundlagen der Regionalen Geographie von Deutschland vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Grundkenntnisse der Aufgaben und Methoden der Regionalforschung

	<p>- Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland</p> <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<p>- Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Geographie von Deutschland</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: 2 Exkursionstage (1 LP), frei wählbar aus dem Angebot der Geographie</p>
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	<p>- Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalen Geographie - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalforschung - Kenntnisse der Regionalen Geographie von Deutschland</p>
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus der Klausur zur Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Exkursionstagen ist die Anwesenheit erforderlich. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-26N</i>
Modultitel	Wahlmodul
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Wahlmodul können die Studierenden aus dem Angebot der Geographie wählen:</p> <p><i>Methodenkompetenzen:</i> n.V. <i>Sozialkompetenzen:</i> n.V. <i>Selbstkompetenzen:</i> n.V.</p>
Inhalte	n.V.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	n.V.
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	n.V.
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Anwesenheitspflicht	n.V.
Studiennachweise	n.V.

Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulteilnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-31</i>
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im angewandten Pflichtmodul „Studienprojekt“ sollen die Studierenden anhand ausgewählter Themen dazu befähigt werden, ökonomische, gesellschaftliche, ökologische Strukturen und Entwicklungen aus einer räumlichen Perspektive zu analysieren und zu bewerten. Dabei geht es insbesondere darum, konkurrierende Nutzungsansprüche im Raum und die damit verbundenen Akteurskonstellationen differenziert zu erkennen und zu beurteilen. An Fallbeispielen sollen gesellschaftliche bzw. ökonomische Interessen und ökologische Erfordernisse gegeneinander abgewogen und Beiträge zur Lösung raumbezogener Planungs- und Entwicklungsprobleme erarbeitet werden.</p> <p><i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Teammanagement, Moderation, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der angewandten Geographie, z.B. Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Freizeit und Tourismus, Umweltplanung/ -politik, Natur- und Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit sowie weitere planungs- und politikrelevante Themen - Konkrete raumbezogene Planungs-/Entwicklungsaufgabe als studentisches Forschungsprojekt, Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	1 Komponente Seminar mit mind. 4 Geländetagen
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-

Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektbericht oder mündliche Prüfung/ Rollenspiel (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der angewandtempirischen Forschung sowie der bestehenden Konzepte, Instrumente und Steuerungsmöglichkeiten auf verschiedenen Maßstabsebenen - Fähigkeit, Instrumente und Methoden zur Lösung von raumbezogenen Struktur- und Entwicklungsfragen zu entwickeln und anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Seminarnote.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der Gruppenarbeit besteht sowohl im Seminar als auch bei der Geländearbeit Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-32</i>
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Geography I
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachliche Vertiefung“ sollen sich die Studierenden in zwei Mittelseminaren vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen; <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen; <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Mittelseminar (4 LP) 2. Komponente: Mittelseminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-

Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) je Mittelseminar
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeit ist Anwesenheitspflicht notwendig. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-33</i>
Modultitel	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS (WP)
Englischer Modultitel	Methods IV
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung - 2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten - Vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Teilbereich der Fachmethodik (z.B. qualitative Verfahren, multivariate Statistik, Geoinformatik, Fernerkundung)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (Grundlagen Geoinformatik und GIS I) (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar (Praxis Geoinformatik und GIS I) (3 LP)</p> <p>3. Komponente Methodische VA der Geographie (4 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.); Komponente 2: Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten); Komponente 3: n.V.
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-34-DID</i>
Modultitel	Geographiedidaktik I (WP)
Englischer Modultitel	Didactics of Geography I
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul Geographiedidaktik sollen die Studierenden mit den Zielen von Geographieunterricht vertraut werden und in ersten Ansätzen Inhalte, Methoden und/ oder Medien für den Unterricht aufbereiten. Dazu sollen sie erwerben: - die Fähigkeit, Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsentwürfe unterschiedlichen curricularen Ansätzen zuordnen zu können - die Fähigkeit, Medien kritisch auf die geplante Lernsituation auswählen zu können - die Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen methodisch und medial aufbereiten zu können <i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbst- und Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen
Inhalte	- Grundlagen der Geographiedidaktik - Medienvielfalt für den Geographieunterricht - Behandlung/ Aufbereitung unterschiedlicher Themen für den Geographieunterricht - Konstruktion von Geographieunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (Fachdidaktik) (3 LP) 2. Komponente Seminar (Fachdidaktik) (4 LP) 3. Komponente Seminar (Fachdidaktik) (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung; Komponente 2: Referat (10-45 Min.) oder Moderation und Hausarbeit (10-20 Seiten); Komponente 3: Referat (10-45 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten) oder bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Thesenpapiere, Moderationen, Exkursionsvorbereitungen o.ä.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Fachdidaktik Geographie und der Vermittlungsaufgabe des Schulfaches Erdkunde - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und curricularer Ansätze - Fähigkeit Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang verschiedener curricularer Ansätze einordnen zu können - Kenntnis der Aufgabe und Wirkung verschiedener Medienarten - Fähigkeit Medien hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Unterricht kritisch beurteilen und auswählen zu können - Fähigkeit Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen didaktisch, methodisch und medial aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeiten ist in den Seminaren Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-35</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Professional Studies
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Geographie (inklusive maximal 2 LP für bis zu vier Exkursionstage)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-36</i>
Modultitel	Studium Generale
Englischer Modultitel	General Studies
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Studium Generale“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl aus dem Angebot der Universität mit theoretischen und empirischen Inhalten auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Universität
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	-
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	-

Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3..	21
GEO-MEd-VT	Fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Vertiefung	2	10	2.-4.	22
GEO-MEd C	Basisfachpraktikum Geographie	-	8	1.-2.	23
GEO-MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Geographie	-	6	3.-4.	24

Identifizier	<i>GEO-MEd-DID</i>
Modultitel	Geographiedidaktik II (P)
Englischer Modultitel	Didactics of Geography II
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul wählen die Studierenden drei Seminare aus der Geographiedidaktik. Dabei sollen sie in einem Teilbereich der Geographiedidaktik vertiefte Kenntnisse erwerben und diese in einer Gruppensituation anwenden können.</p> <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der Geographiedidaktik, z.B. auch der Forschung zur Geographiedidaktik - Curriculare Ansätze für Geographieunterricht, Rahmenrichtlinien - Konstruktion und Planung von Geographieunterricht - Erstellung von Unterrichtsmaterialien -
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Komponente 1: Seminar (Fachdidaktik) (4 LP)</p> <p>Komponente 2: Seminar (Unterrichtsplanung) (4 LP)</p> <p>Komponente 3: Seminar (Fachdidaktik) (4 LP)</p>
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Referat (10-45 Min.) und Hausarbeit (10-20 Seiten);</p> <p>Komponente 2: Referat (10-45 Min.) und Hausarbeit (10-20 Seiten, z.B. Unterrichtsentwurf);</p> <p>Komponente 3: Referat (10-45 Min.) und Hausarbeit (10-20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geographiedidaktik - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Forschung zur Geographiedidaktik - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und curricularer Ansätze - Fähigkeit Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang verschiedener curricularer Ansätze einordnen zu können - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können -
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.

Bestehensregelung für dieses Modul	Bei Seminaren besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur und der Diskussionskultur Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd-VT</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Vertiefung (WP)
Englischer Modultitel	Advanced Studies Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Wahlpflichtmodul Geographie sollen die Studierenden über das Standardprogramm hinausgehende vertiefende Kenntnisse in Themengebieten der Geographie/ der Geographiedidaktik erwerben.</p> <p>Zur Vorbereitung einer Exkursion sollen die Studierenden angeleitet werden, einen größeren fachlichen Komplex aufzuarbeiten. Dazu sollen sie erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können, - die Fähigkeit, eine Studienfahrt planen, adäquat vorbereiten und in Teilen leiten zu können, - die Fähigkeit, Erfahrungen einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können. <p>Schlüsselkompetenzen werden je nach Veranstaltung vermittelt.</p>
Inhalte	<p>n.V., u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Vorbereitung und Nachbereitung einer Exkursion/ Studienfahrt <p>Durchführung einer Exkursion/ Studienfahrt</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Komponente 1: Fachdidaktisches bzw. fachwissenschaftliches Seminar (z.B. Exkursionsvorbereitung) (4 LP)</p> <p>Komponente 2: Exkursion (mind. 6 Tage) einschließlich Auswertung/ Nachbereitung (6 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Referat (10-45 Min.) und Hausarbeit (10-20 Seiten);</p> <p>Komponente 2: Moderation, Zwischenberichte und –präsentationen zur Dokumentation und Weiterentwicklung der Exkursionsinhalte</p>
Prüfungsleistung	<p>Moderation: Die Moderation während der Exkursion ist eine Fachprüfung, die die Vorbereitung und Durchführung eines Exkursions-Programmpunktes oder Exkursionstages in Absprache mit der Exkursionsleitung beinhaltet. Die Studierenden führen in einem Kurzvortrag in den Programmpunkt ein, organisieren zusätzliche Informationen in Form externer Fachleute oder Materialien, leiten und moderieren die Art der Begehung am Zielort und entwickeln Ideen zur Nachbereitung des Programmpunktes.</p>
Prüfungsanforderungen	Fähigkeit, Erfahrungen der Konzeption und Durchführung einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei Seminaren besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur und der Diskussionskultur Anwesenheitspflicht. Bei Exkursionen ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-Med C</i>
Modultitel	Basisfachpraktikum Geographie (BFP)
Englischer Modultitel	Basic School Placement Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Basisfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im gymnasialen Geographieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basisfachpraktikum Geographie trägt dazu bei die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Inhalte	Das Basisfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf der/ des Geographielehrerin/ Geographielehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Geographieunterrichts. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Geographie im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer-übergreifenden und Fächer integrierenden Geographieunterrichts in den Blick genommen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1: Praktikum (8 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) oder Präsentation
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd D</i>
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Geographie (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School Placement Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zu geographiedidaktischer Planung und Reflexion von Unterricht.
Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Geographie zu erproben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1: Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) oder Präsentation
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	4	8	1.-2.	26
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	4	12	1.-3.	27
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	4	14	1.-3.	28
GEO-WSG D	Spezialisierung	4-8	12	1.-3.	29
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	2	12	2.	30
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	3	8	3.	32
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	2	8	2.-4.	33
GEO-WSG H	Berufspraktikum	1	14	2.-3.	34
GEO-WSG I	Masterarbeit	2	32	4.	35

Identifizier	<i>GEO-WSG A</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Projektmanagement und Methodologie
Englischer Modultitel	Project Management and Methodology
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	Grundlagen und vertiefte Kenntnisse sowie Erfahrungen in Projektmanagement: <ul style="list-style-type: none"> · Strukturierung komplexer Problemstellungen, · Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, · Definition und Management von Schnittstellen, · Arbeiten im Team, · Zeit- und Konfliktmanagement, · Moderation, · Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen. Wissen über und Vertrautheit mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Perspektiven
Inhalte	Vermittlung von theoretischem Wissen zu Projektmanagement und Wissenschaftstheorie, Projektarbeit zu verschiedenen praktischen und theoretischen Aufgabenstellungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar <i>Projektmanagement</i> (4 LP) Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Seminar <i>Projektmanagement</i> und im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> . Die Festlegung der Prüfungsleistung erfolgt spätestens zu Beginn des Hauptseminars.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben · Konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen · Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundpositionen
Modulnote	Note aus dem Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG B</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Methodische Vertiefung
Englischer Modultitel	Advanced Methods
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse, praktische Erfahrungen und fortgeschrittene Fähigkeiten in der Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung
Inhalte	Vermittlung und Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden

Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Methodenveranstaltungen zu quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere, Übungsaufgaben in den gewählten Methodenveranstaltungen.
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis und Vertrautheit mit den behandelten Methoden · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, und der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG C</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography I
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Hauptseminare (und 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage) zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	14 LP, davon 2 in Form von Projekttagen im Gelände/ Exkursionstagen
SWS des Moduls	4 SWS plus 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage (2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den gewählten Hauptseminaren
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis der Veranstaltungsthemen · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei Exkursionen ist die Anwesenheitspflicht selbstverständlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG D</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Spezialisierung
Englischer Modultitel	Study Specialization
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. benachbarter Disziplinen sowie aus wirtschafts- und sozialgeographischen Praxiszusammenhängen (Angewandte Seminare) · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, Kennenlernen der behandelten Themen in der Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen zur fachlichen Spezialisierung (Hauptseminare, Angewandte Seminare, Vorlesungen, Projektveranstaltungen) aus der Geographie oder den Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4-8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Protokolle, Referate, Thesenpapiere u.a. nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen, festgelegt spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten), mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (2 h) in mindestens einer der gewählten Veranstaltungen
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Vorlesungs- bzw. Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus mindestens einer benoteten Lehrveranstaltung berechnet. Sie wird aus dem Notendurchschnitt der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden LP als Gewichten ermittelt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.

Identifizier	<i>GEO-WSG E</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 1)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 1)

Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Dokumentation von Ergebnissen · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema
Inhalte	<p>Konzeption einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung, · Konzeptualisierung und Erstellung eines Untersuchungsdesigns, · Vorbereitung empirischer Erhebungen; <p>Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team im Rahmen einer Feldstudie: empirische Erhebungen, laufende Überarbeitung von Problemstellung und Untersuchungsdesign, Diskussion und Lösung auftretender Probleme</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> (6 LP), Feldarbeit (mind. 12 Projektstage) (6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	2 SWS plus mind. 12 Projektstage
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> und während der Feldarbeit
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · schriftliche (Haus-)Arbeit im Hauptseminar (Projektantrag, projektvorbereitende Hausarbeit u.a.), 15-20 Seiten · Projektzwischenberichte und -präsentationen (während der Feldarbeit): Diese Leistungen dienen der Dokumentation und Weiterentwicklung der studentischen wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen. Während der Feldarbeitsphase stellen die Studierenden ihre Erfahrungen, Probleme und Fortschritte regelmäßig in kurzen Präsentationen dar. Auftretende Probleme und Lösungsmöglichkeiten werden in der Projektgruppe diskutiert und bewertet. <p>Form, Häufigkeit und Gewicht der Zwischenberichte und Präsentationen hängen von der jährlich variierenden inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung des Studienprojekts ab. Spätestens zu Beginn des Hauptseminars werden die Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten (Hauptseminar/ schriftliche Arbeit sowie Feldarbeit/ Zwischenberichte und Präsentationen) festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten berechnet, wobei die (Haus-)Arbeit sowie die Projektpräsentationen und Projektzwischenberichte in der Regel jeweils mit dem Faktor 50 gewichtet werden. Abweichungen von der Regel werden spätestens zu Beginn des Hauptseminars festgelegt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei der Feldarbeit ist die Anwesenheit selbstverständlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG F</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 2)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 2)
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema · Fähigkeit zur Anwendung von Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung · Dokumentation von Ergebnissen
Inhalte	Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Analyse im Team: Auswertung der Feldforschungsdaten und Darstellung der Ergebnisse, gemeinsame Diskussion und Lösung auftretender Probleme
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> (6 LP), Seminar <i>Vorbereitung der Masterarbeit</i> (2 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> : 2 SWS Vorbereitung der Masterarbeit: 1 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den Seminaren
Prüfungsleistungen	Fertigstellung der Projektarbeit: Abschlussbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projekt- und Analysearbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens bei der Anwendung von Methoden sowie in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Note des Abschlussberichts (Prüfungsleistung des Hauptseminars <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i>)
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG G</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung II
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography II
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten

Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Hauptseminar zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 LP); plus Hausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Laufend, unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten, 4 LP)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG H</i> – Pflichtmodul (Geographie/ extern)
Modultitel	Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse und Erfahrungen in einem Anwendungs-/ Berufsfeld der Wirtschafts- und Sozialgeographie · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zu einem Praxisthema, · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Wissenserwerb aus unterschiedlichen praxisrelevanten Quellen sowie Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität der gewonnenen Informationen
Inhalte	Kennenlernen wirtschafts- und sozialgeographischer Themen sowie allgemein Erfahrungen in der beruflichen Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 oder 2 Berufspraktika, zusammen mind. 8 Wochen (10 LP) Vor-/ Nachbereitungsseminar (2 LP) Rollenspiel (2 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	Vor-/ Nachbereitungsseminar: 1 SWS (plus mind. 8 Wochen Berufspraktika)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht(e)
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Rollenspiel: Das Rollenspiel ist eine Fachprüfung in Form eines 10-minütigen Kurzreferats mit anschließender Disputation über eine Problemstellung der angewandten Wirtschafts- und Sozialgeographie, die der/ dem zu Prüfenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Der/ dem zu Prüfenden wird am siebenten Tage vor der Prüfung ein Aufgabenblatt mit zwei Themen zur Auswahl ausgehändigt. Die/ der zu Prüfende wird dabei im Allgemeinen in die Rolle einer/s Entscheidungsträgerin/-trägers oder Expertin/ Experten, z.B. einer/s Planerin/ Planers, FachreferentIn/ -referenten

	oder Beraterin/ Beraters, versetzt. In der Prüfung geht es in der Regel um konkurrierende Interessen bzw. Raumnutzungsansprüche (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung der Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die/ der zu Prüfende in ihrer bzw. seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis · Lösung der im Rahmen des Rollenspiels übernommenen Aufgaben
Modulnote	Note des Rollenspiels
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarscharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht im Vor-/ Nachbereitungsseminar erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG I</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	M.A. Thesis
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben · Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zum Thema der Masterarbeit, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Durchführung einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung und Anfertigen einer Masterarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Masterarbeit (26 LP) M.A. Forschungskolloquium (4 LP) Verteidigung der Masterarbeit (2 LP)
LP des Moduls	32 LP
SWS des Moduls	M.A. Forschungskolloquium: 2 SWS (plus 6 Monate Masterarbeit)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Studiennachweise	Vortrag zur Masterarbeit im M.A. Forschungskolloquium
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Masterarbeit · Verteidigung der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit · Transfer von theoretischem Wissen und ggf. Anwendung empirischer Methoden auf die Problemstellung · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen

**Schwerpunktbezugsfach *Erdkunde* im Fach *Sachunterricht*
im Bachelorstudiengang *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht***

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-STM-SU1	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	4	5	1.-2.	36
GEO-STM-SU2	Grundlagen der Humangeographie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	4	5	1.-2.	36
GEO-STM-SU3	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	2	5	3.-4.	37

Identifizier	<i>GEO-STM-SU1</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geograpy
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul „Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie“ sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen: - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse im Gelände umzusetzen und anzuwenden
Inhalte	- Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (2 LP) 2. Komponente: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die Inhalte (Erscheinungsformen, Prozesse, Arbeitsweisen, Methoden) der als Komponente 2 gewählten Vorlesung geprüft.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur der Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-STM-SU2</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul „Grundlagen der Humangeographie“ sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen: - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden (auch im Gelände) umzusetzen und anzuwenden

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (2 LP) 2. Komponente: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die Inhalte (Grundkenntnisse, Arbeitsweisen, Methoden) der als Komponente 2 gewählten Vorlesung geprüft.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur der Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-STM-SU3</i>
Modultitel	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Didactics of Geography – Project Seminar
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Projektseminar Geographiedidaktik“ sollen sich die Studierenden auf der Basis der in den Vorlesungen der Module GEO-STM-SU1 und GEO-STM-SU2 erworbenen Kenntnisse mit speziellen Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verknüpfung von Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie mit Geländearbeit - Übertragung von Kenntnissen in Teilbereichen der Geographie in die Geländearbeit - Fähigkeit, Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse für die Grundschule zu bearbeiten - Reflexion
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifenden Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie - Anwendung theoretischer Kenntnisse im Gelände; dabei steht die selbständige Anwendung geographischer Kenntnisse im Mittelpunkt der Geländearbeit mit anschließender Reflexion. - Unterrichtsplanung und Auswertung: Im Seminar und im Geländeteil werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Erdkundeunterricht thematisiert.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar und Geländetag (4-5 Tage) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektarbeit (5-10 Seiten)

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie- Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie- Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Seminar besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur Anwesenheitspflicht. Bei den Geländetagen ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOINFORMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat in der 254. Sitzung am 13.01.2016 den folgenden fachspezifischen Teil der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 129. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016 befürwortet und in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 512).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geoinformatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geoinformatik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Geoinformatik als Kernfach umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 63 LP. ²Es kann eine Bachelorarbeit und/oder einen Wahlpflichtbereich umfassen.

Pflichtbereich im Kernfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1		1
GINF-B02	Kartographie	4	6	1		2
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1		2
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1		3
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	1	INF-INFA	4
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		1
INF-INFA	Informatik A	6	9	1		1
INF-DBS	Datenbanksysteme	6	9	1	INF-INFA	4
	System Feste Erde	2	3	1		3
	System Wasser & Klima	2	3	1		4
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>42</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP. ²Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 42 LP aus dem Pflichtbereich erreicht hat.
- (3) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im entsprechenden Umfang von LP.

Wahlpflichtbereich im Kernfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B08-V1	Studienprojekt	6	9	1		4, 5
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B29	GIS II	2	3	1	GINF-B01-V1	

§ 4 Geoinformatik als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Geoinformatik als Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es kann einen Wahlpflichtbereich umfassen.

Pflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1		1,
GINF-B02	Kartographie	4	6	1		2
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1		2
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1		3
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	1	INF-INFA	4
INF-INFA	Informatik A	6	9	1		1
	System Feste Erde	2	3	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	28	42			

- (2) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres Hauptfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im entsprechenden Umfang von LP.

Wahlpflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B08-V1	Studienprojekt	6	9	1		4, 5
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B29	GIS II	2	3	1	GINF-B01-V1	

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen bietet der Fachbereich Mathematik/ Informatik regelmäßig die Schritte des Modells „4 Schritte +“ an (Schritt 1–3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). ²Weiterhin können Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich erbracht werden; und schließlich können Module aus dem Modulhandbuch Geoinformatik erbracht werden, die ausdrücklich für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Fach Geoinformatik angeboten werden.
- (2) ¹Fachspezifische Schlüsselkompetenzen in Geoinformatik können weiterhin im Rahmen regulärer Module und Veranstaltungen der Geoinformatik erworben werden. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (3) Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 6 Fachliche Vertiefung

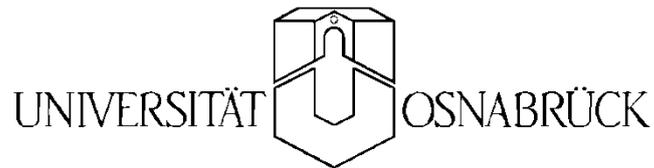
- (1) Für die fachliche Vertiefung können noch nicht verwendete weitere Veranstaltungen und Module aus dem Angebot der Geoinformatik, Informatik oder Geographie unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Geoinformatik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung zum Kernfach Geoinformatik nachgewiesen werden.

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geoinformatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung eines Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten der Geoinformatik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u. ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Berufen mit Bezug zur Geoinformatik erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem dritten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

FACHSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„GEOINFORMATIK“

Neufassung beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1221

geändert in der
233. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 09.12.2012.
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013.
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1853

geändert in der
254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 13.01.2016.
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016.
genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 516

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	518
§ 2	Zweck der Prüfung	518
§ 3	Hochschulgrad	518
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	518
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	518
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	519
§ 7	Masterarbeit	520
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	520
§ 9	Übergangsbestimmungen	521
§ 10	In-Kraft-Treten	521

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Geoinformatik“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Geoinformatik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Geoinformatik verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs „Geoinformatik“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 36 LP, einen Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von 18 LP, einen Wahlpflichtbereich Geographie / Informatik im Umfang von 18 LP sowie einen Wahlpflichtbereich Freie Wahl im Umfang von 18 LP. ²Auf die Masterarbeit mit einem dazugehörigen Kolloquium entfallen 30 LP. ³Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen des jeweiligen Fachbereichs. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Geoinformatik mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs davon abweichende Regelungen festlegen.

Pflichtbereich (36LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-M01	GIS	4	6	1	1	keine
GINF-M02	Fernerkundung	4	6	1	1	keine
GINF-M03	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	2	keine
GINF-M04	Studienprojekt	4	12	2	2, 3	M01, M02
GINF-M05-V1	Standortbasierte Dienst	4	6	1	3	keine
Wahlpflichtbereich Geoinformatik (18 LP)						
¹ Im Wahlpflichtbereich Geoinformatik sind insgesamt 18 LP zu erwerben. ² Neben den aufgeführten Modulen können alternative Veranstaltungen und Module aus dem Gebiet der Geoinformatik in den Wahlpflichtbereich eingebracht werden. ³ Dies setzt die Zustimmung des Prüfungsausschuss Geoinformatik voraus.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-M07	Geodatenstandards und -infrastrukturen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M08	GIS in Kommunen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M09	Geodatenbanken	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M10	Geomarketing	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M11	Geodatenmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine

GINF-M12	3D/4D-GIS	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M13	Kartographische Generalisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M14	Geovisualisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M15	Algorithmen der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M16	3D-Stadtmodelle	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M17	Multivariate Statistik in der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M18	Geostatistik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M19	Aktuelle Fragen der Geoinformatik II	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M20	Algorithmen digitaler Bildverarbeitung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M21	Datenfusion	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M22	Reflexionsmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M23	Radiometrische Korrekturen von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M24	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M25	Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M26	Objektbasierte Klassifikation	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M27	Spektrale Mischungsanalyse	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M28	Fernerkundliche Umweltanalyse	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M29	Aktuelle Themen der Fernerkundung II	2	3	1	2, 3, 4	keine

Wahlpflichtbereich Geographie / Informatik (18 LP)

¹Aus dem Bereich der Geographie und der Informatik sind Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 9 LP auszuwählen. ²Die ausgewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein. ³Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines vorherigen Studiums belegt und bewertet worden sind, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. ⁴Insgesamt müssen 18 LP erworben werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Vertiefende Veranstaltungen und Module aus dem Modulkatalog der Geographie im Umfang von		9			
	Vertiefende Veranstaltungen und Module aus dem Modulkatalog der Informatik im Umfang von		9			

Wahlpflichtbereich Freie Wahl (18 LP)

¹Aus dem Lehrangebot der Universität Osnabrück können frei Module ausgewählt werden. ²Die ausgewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein. ³Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines vorherigen Studiums belegt und bewertet worden sind, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. ⁴Insgesamt müssen 18 LP in diesem Bereich erworben werden. ⁵Der Wahlpflichtbereich Freie Wahl ist unbenotet.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		18			

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- mindestens mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 60 LP bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Geoinformatik eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Geoinformatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache enthalten sein.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben und gegen ein neues Thema ausgetauscht werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

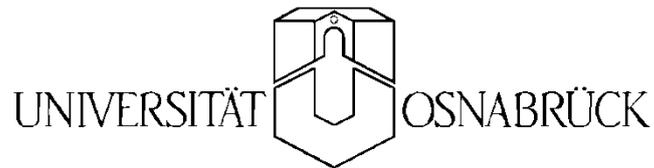
- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich im Verhältnis 1:2 aus dem ungerundeten Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des fachspezifischen Teils Geoinformatik im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach dem bisher geltenden fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft. ²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach dem neuen Fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft werden.
- (2) Im Übrigen kann der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Der bisher geltende fachspezifische Teil Geoinformatik tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatik der Universität Osnabrück in der Fassung vom 21.10.2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014) außer Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GEOINFORMATIK“

beschlossen

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1228

geändert

in der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 07.05.2014.
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014.
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1865

geändert

in der 254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 13.01.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 522

Gliederung

Vorbemerkungen	526
1 Studiengangbezogene Übersichten	527
Bachelor Geoinformatik	527
2FB-Geoinformatik - Kernfach	528
2FB-Geoinformatik - Nebenfach	529
Master Geoinformatik	530
Anwendungsfach Geoinformatik	531
Bachelor Geographie	532
2 Module der Geoinformatik	533
GINF-B01: Geoinformatik und GIS	534
GINF-B02: Kartographie	536
GINF-B03: Grundlagen Fernerkundung	537
GINF-B04: Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	538
GINF-B05: Algorithmen + Datenstrukturen	539
GINF-B06: GIS Customizing	540
GINF-B07: Räumliche Datenbanken	541
GINF-B08: Projekt: Planung und Durchführung	542
GINF-B09: CAD-Anwendungen	543
GINF-B10: Netzinformationssysteme	544
GINF-B11: Webstandards in der Geoinformatik	545
GINF-B12: Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	546
GINF-B13: Daten und Metadaten in der Geoinformatik	547
GINF-B14: Geodätische Messverfahren	548
GINF-B15: Digitale Geländemodelle	549
GINF-B16: Geo-Sensornetzwerke	550
GINF-B17: Programmierung in der Geodatenverarbeitung	551
GINF-B18: Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	552
GINF-B19: Radar	553

GINF-B20: Laser-Scanning.....	554
GINF-B21: Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	555
GINF-B22: Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten.....	556
GINF-B23: Fernerkundliche Veränderungsanalysen	557
GINF-B24: Klassifikationsstrategien.....	558
GINF-B25: Photogrammetrie.....	559
GINF-B26: 3D-Fernerkundung	560
GINF-B27: Labor- und Geländespektrometrie.....	561
GINF-B28: Aktuelle Fragen der Fernerkundung I.....	562
GINF-B29:GIS II.....	563
GINF-B01-V1: Geoinformatik und GIS	564
GINF-B05-V1: Algorithmen für raumbezogene Daten	565
GINF-B08-V1: Studienprojekt	566
GINF-M01: GIS.....	567
GINF-M02: Fernerkundung	568
GINF-M03: Digitale Bildverarbeitung.....	569
GINF-M04: Studienprojekt	570
GINF-M05: Mobile Informationssysteme	571
GINF-M06: Web-basierte Systeme	572
GINF-M07: Geodatenstandards und -infrastrukturen	574
GINF-M08: GIS in Kommunen und Unternehmen.....	575
GINF-M09: Geodatenbanken	576
GINF-M10: Geomarketing.....	577
GINF-M11: Geodatenmodellierung	578
GINF-M12: 3D/4D-GIS.....	579
GINF-M13: Kartographische Generalisierung	580
GINF-M14: Geovisualisierung.....	581
GINF-M15: Algorithmen der Geoinformatik	582
GINF-M16: 3D-Stadtmodelle.....	583
GINF-M17: Multivariate Statistik in der Geoinformatik.....	584
GINF-M18: Geostatistik.....	585
GINF-M19: Aktuelle Fragen der Geoinformatik II	586

GINF-M20: Algorithmen digitaler Bildverarbeitung.....	587
GINF-M21: Datenfusion.....	588
GINF-M22: Reflexionsmodellierung.....	589
GINF-M23: Radiometrische Korrekturen	590
GINF-M24: Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten	591
GINF-M25: Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten.....	592
GINF-M26: Objektbasierte Klassifikation	593
GINF-M27: Spektrale Mischungsanalyse.....	594
GINF-M28: Fernerkundliche Umweltanalyse	595
GINF-M29: Aktuelle Themen der Fernerkundung II	596
GINF-M05-V1: Standortbasierte Dienste	597
GINF-E02: Einführung in Geoinformatik und GIS	598
GINF-E03: Einführung GIS (Geographie)	599
GINF-E05: Kartographie (Einführung)	600
GINF-E06: Einführung Fernerkundung	601
GINF-E07: Praxis Fernerkundung	602

Vorbemerkungen

Im Folgenden sind alle von der Lehrinheit Geoinformatik angebotenen Module aufgeführt, die regelmäßig insbesondere für folgende Studiengänge angeboten werden:

- 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Kernfach und Nebenfach Geoinformatik
- Masterstudiengang Geoinformatik

Einige Module der Masterstudiengänge sind auch für Bachelorstudierende wählbar und können für das Studium belegt werden, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Aber bereits in einem Bachelorstudium eingebrachte Masterveranstaltungen können dann nicht mehr im anschließenden Masterstudium verwendet werden.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem Workload von 30 Zeitstunden. Die maximale Arbeitsbelastung ergibt sich dann durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden.

Für allgemeine Richtlinien zur Anwesenheitspflicht von Studierenden wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ der Universität Osnabrück verwiesen.

1 Studiengangbezogene Übersichten

Auf den folgenden Seiten werden studiengangbezogene Übersichten der Studiengänge Bachelor Geoinformatik und Master Geoinformatik präsentiert. Ausführliche Beschreibungen der Module in den Übersichten folgen in Kapitel 2.

Bachelor Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	4	6	1	1	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B08	Projekt: Planung und Durchführung	6	9	2	4, 5	GINF-B01, GINF-B02, GINF-B03, GINF-B04
Geoinformatikveranstaltungen im Bereich Vertiefung						
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine

2FB-Geoinformatik - Kernfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1	1	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	2	3, 4	INF-INFA
Wahlpflichtbereich						
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01-V1
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B08-V1	Studienprojekt	6	9	2	4, 5	GINF-B01, GINF-B02, GINF-B03, GINF-B04
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B29	GIS II	2	3	1	2, 3, 4, 5	GINF-B01-V1

2FB-Geoinformatik - Nebenfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1	1	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
Wahlpflichtbereich						
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01-V1
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B08-V1	Studienprojekt	6	9	2	4, 5	GINF-B01, GINF-B02, GINF-B03, GINF-B04
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	Keine
GINF-B29	GIS II	2	3	1	2, 3, 4, 5	GINF-B01-V1

Master Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-M01	GIS	4	6	1	1	keine
GINF-M02	Fernerkundung	4	6	1	1	keine
GINF-M03	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	2	keine
GINF-M04	Studienprojekt	4	12	2	2, 3	GINF-M01, GINF-M02
GINF-M05-V1	Standortbasierte Dienste	4	6	1	3	keine
Wahlpflichtbereich						
GINF-M06	Web-basierte Systeme	4	6	1	2, 3	keine
GINF-M07	Geodatenstandards und -infrastrukturen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M08	GIS in Kommunen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M09	Geodatenbanken	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M10	Geomarketing	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M11	Geodatenmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M12	3D/4D-GIS	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M13	Kartographische Generalisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M14	Geovisualisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M15	Algorithmen der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M16	3D-Stadtmodelle	2	3	1	2, 3, 4	keine

GINF-M17	Multivariate Statistik in der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M18	Geostatistik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M19	Aktuelle Fragen der Geoinformatik II	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M20	Algorithmen digitaler Bildverarbeitung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M21	Datenfusion	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M22	Reflexionsmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M23	Radiometrische Korrekturen von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M24	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M25	Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M26	Objektbasierte Klassifikation	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M27	Spektrale Mischungsanalyse	2	3	1	2, 3, 4	Keine
GINF-M28	Fernerkundliche Umweltanalyse	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M29	Aktuelle Themen der Fernerkundung II	2	3	1	2, 3, 4	keine

Anwendungsfach Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01-V1	Geoinformatik und GIS	4	6	1	1	keine
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B05-V1	Algorithmen für raumbezogene Daten	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01-V1
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B29	GIS II	2	3	1	2, 3, 4, 5	GINF-B01-V1

Bachelor Geographie

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-E02	Einführung in Geoinformatik und GIS	2	3	1	1	
GINF-E03	Einführung GIS (Geographie)	2	3	1	1	
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2	
GINF-E06	Einführung Fernerkundung	2	3	1	2	
GINF-E07	Praxis Fernerkundung	2	3	1	2	

2 Module der Geoinformatik

Auf den folgenden Seiten werden ausführliche Modulbeschreibungen der Geoinformatik präsentiert. Die Beschreibungen folgen den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-/Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.

GINF-B01: Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-B01</i>
Modultitel	Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung</p> <p>2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten</p> <p>3. Komponente: Vertiefung der analytischen Funktionalitäten in einem GIS, GPS-Anwendungen, Verarbeitung von Rasterdaten und Digitalen Höhenmodellen, einfache Interpolationsverfahren (z.B. IDW), Vergleich von GIS-Produkten, Freeware GIS.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (3 LP)</p> <p>3. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II (3 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS</p> <p>3. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p> <p>Komponente 3: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B02: Kartographie

Identifizier	GINF-B02
Modultitel	Kartographie
Englischer Modultitel	Cartography
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Kartographie. Grundlagen allgemeiner visueller Kommunikation. Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Kartographie. Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Anwendung des Fachwissens auf Herstellung nutzerorientierter, kartographischer Produkte. Selbständige Anwendung und Erarbeitung produktspezifischen Wissens. IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Einführung mit Schwerpunkt auf thematischer und digitaler Kartographie: Kartographische Informationsverarbeitung, Kartengestaltung, Kartennetzentwürfe, Koordinatensysteme, Kartenherstellung, Generalisierung, Topographische Karten</p> <p>2. Komponente: Erstellung von Kartenentwürfen für gegebene Aufgabenstellungen und Herstellung digitaler Karten mit Standardsoftware (z.B. ArcGIS).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Kartographie (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Kartographie (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Kartographie: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Kartographie: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B03: Grundlagen Fernerkundung

Identifizier	GINF-B03
Modultitel	Grundlagen Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing Basics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Daten- und Informationsgewinnung sowie zur räumlichen Interpretation von Luft- und Satellitenbildern.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung. 2. Komponente: Informationsgewinnung aus Luft- und Satellitenbildern (Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Kanalkombinationen, Vergleich von Sensoren), Interpretation von Luft- und Satellitenbildern unterschiedlicher Aufnahmesysteme, Fernerkundungsdatenquellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Fernerkundung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Fernerkundung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B04: Grundlagen Digitale Bildverarbeitung

Identifizier	GINF-B04
Modultitel	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Digital Image Processing Basics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen. Medienfertigkeit durch Nutzung von E-Learning-Modulen. Selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung in die Konzepte der Bildverarbeitung, Analog/Digital-Wandlung, Bildspeicherung und –zugriff, Darstellung digitaler Bilder, grundlegende Algorithmen zur Bildverbesserung, Geometrische Entzerrung, Bilddatentransformationen (Hauptkomponenten, Tasseled Caps), Klassifikation von Bilddaten, 2. Komponente: Übungen zur Lehrveranstaltung der digitalen Bildverarbeitung: (Vor-)Verarbeitung und Darstellung digitaler Bilder, Geometrische Entzerrung, Bildverbesserung, Transformation von Bilddaten, Klassifikation digitaler Fernerkundungsdaten (unüberwacht/überwacht)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Digitaler Bildverarbeitung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Digitaler Bildverarbeitung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Digitaler Bildverarbeitung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Digitaler Bildverarbeitung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B05: Algorithmen + Datenstrukturen

Identifizier	GINF-B05
Modultitel	Algorithmen + Datenstrukturen
Englischer Modultitel	Algorithms + Data Structures
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Erlernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen in der Geoinformatik. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : Analytische Kompetenz: Fähigkeit zur Analyse und zum Transfer der erlernten Fachkompetenzen auf Anwendungen in der Geoinformatik und auf komplexe Programmieraufgaben.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Grundlegende Algorithmen (z.B., Algorithmen der Digitalen Kartographie, geometrische und topologische Algorithmen) und Datenstrukturen (z.B., XML, GML, KML). 2. Komponente: Geoinformatik-Programmierung (z.B., Skript- und Programmiersprachen, Software-Engineering-Konzepte, Schnittstellen, Ein- und Ausgabe)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Algorithmen + Datenstrukturen (3 LP) 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Algorithmen + Datenstrukturen: 2 SWS 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B06: GIS Customizing

Identifizier	GINF-B06
Modultitel	GIS Customizing
Englischer Modultitel	GIS Customizing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erlernen grundlegender Systemarchitekturen und Implementierungskonzepte für Software-Systeme in der Geoinformatik. Programmierung von Erweiterungen in speziellen GIS. Erlernung grundlegender Vorgehensweise zur Lösung von GIS-Problematiken; Kombination von Softwareprodukten zur Lösung von räumlichen Fragestellungen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> IT-Kompetenz: Fähigkeit der Programmierung komplexer Aufgaben. Fähigkeit zum Transfer dieser Kenntnisse auf andere GIS.</p>
Exemplarische Inhalte	Modularer Aufbau von Geographischen Informationssystemen, Definition spezifischer Nutzeranforderungen an ein GIS (bezüglich Funktionsumfang, Oberflächengestaltung), Möglichkeiten der Erweiterung von GIS z.B. durch Bibliotheken und Schnittstellen, Möglichkeiten der Erweiterung von GIS durch diverse Softwareprogramme, Berücksichtigung von OGC Standards. Geodateninfrastrukturen. Praktische Umsetzung ausgewählter Beispiele (z.B. Fachschalen-Entwicklung, GeoDB-Erweiterung, Web-Mapping). Bearbeitung unterschiedlicher Geodaten(formate)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar GIS Customizing (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar GIS Customizing: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B07: Räumliche Datenbanken

Identifizier	<i>GINF-B07</i>
Modultitel	Räumliche Datenbanken
Englischer Modultitel	Spatial Databases
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Erlernen grundlegender Systemarchitekturen und Implementierungskonzepte für Software-Systeme in der Geoinformatik. Programmierung von Erweiterungen in Geodatenbanken. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : IT-Kompetenz: Fähigkeit der Programmierung komplexer Aufgaben. Fähigkeit zum Transfer dieser Kenntnisse auf GIS und andere Geodatenbanken.
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Standardisierung von Geodaten (ISO/OGC), Räumliche Datenbankmodelle, Indexierung von Geodaten, Räumliche Anfragebearbeitung. Exemplarische programmiertechnische Umsetzung der erlernten Konzepte.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Räumliche Datenbanken (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Räumliche Datenbanken: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B08: Projekt: Planung und Durchführung

Identifizier	<i>GINF-B08</i>
Modultitel	Projekt: Planung und Durchführung
Englischer Modultitel	Project: Planning and Implementation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Projektspezifische Erweiterung der Grundlagenkenntnisse im Bereich Geoinformatik. Fertigkeit, ein umfangreiches anwendungsbezogenes GI-Projekt selbstständig zu entwickeln und einsatzfähig aufzubereiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken. • <i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen • <i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Selbstorganisation, Motivation
Exemplarische Inhalte	<p>Konzeption und Umsetzung einer kompletten, komplexen Aufgabe mit Themenbezug zur Geoinformatik in Kooperation mit externen Partnern (z.B. Kommunen). Auf Basis einer vorgegebenen Projektidee:</p> <p>Definition der Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung des Projektablaufes (Meilensteinplan, Zwischenergebnisse) • Planung der Projektorganisation (Leitung, Einbindung der Beteiligten) • Erarbeitung von Anforderungsprofilen an Hard- und Software sowie an Daten • Planung der Projektsteuerung (Störungsbehandlung, Reporting) • Umsetzung des Projektes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Projekt
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Projekt: 6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Projekt-Kolloquium
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B09: CAD-Anwendungen

Identifizier	GINF-B09
Modultitel	CAD-Anwendungen
Englischer Modultitel	Applications of CAD
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Kennenlernen zentraler Konzepte von CAD für räumliche Fragestellungen, Umsetzung von Fragestellungen aus der (Umwelt-)Planung mit CAD-Werkzeugen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B10: Netzinformationssysteme

Identifizier	<i>GINF-B10</i>
Modultitel	Netzinformationssysteme
Englischer Modultitel	Network Information Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Kennenlernen von Netzinformationssystemen (wie z.B. Verkehrsnetze, Leitungsinformationssysteme (Energieversorgungsunternehmen, kommunale Leitungsnetze)), Modellierung von Netzen, Algorithmen auf Netzen (z.B. Wegealgorithmen).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B11: Webstandards in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-B11</i>
Modultitel	Webstandards in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Web Standards in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Einführung in offene Webstandards der Geoinformatik (OGC-Webservices, W3C-Recommendations), Kennenlernen und praktischer Einsatz von zentralen Konzepten im Web (Architekturen, Netzwerkprotokolle, Skriptsprachen, Prozesse, Kommunikation, Applikationen)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B12: Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-B12</i>
Modultitel	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Artificial Intelligence in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Einführung in die Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Expertensysteme, Regelbasierte Wissensdarstellung, Maschinelles Lernen, Neuronale Netze, Fuzzylogik, Bayessche Netze
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B13: Daten und Metadaten in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-B13</i>
Modultitel	Daten und Metadaten in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Data and Meta Data in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Daten und Metadaten in der Geoinformatik, Geobasisdaten, freie Daten Datenstandards, Datenqualität, Dateninfrastrukturen (z.B. INSPIRE)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B14: Geodätische Messverfahren

Identifizier	<i>GINF-B14</i>
Modultitel	Geodätische Messverfahren
Englischer Modultitel	Geodetic Measurement Methods
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Theodolit, Messen von Richtungen und Winkeln, Distanzmessungen, Tachymetrie, Höhenmessung und Höhensysteme, Nivellieren, Barometer, Grundlagen der Landesvermessung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B15: Digitale Geländemodelle

Identifizier	<i>GINF-B15</i>
Modultitel	Digitale Geländemodelle
Englischer Modultitel	Digital Terrain Models
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Erfassung, Dreiecksbasis, Transformationen, Interpolation, Approximation und Filterung, Folgeprodukte und Anwendungen, Visualisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B16: Geo-Sensornetzwerke

Identifizier	GINF-B16
Modultitel	Geo-Sensornetzwerke
Englischer Modultitel	Geo-Sensor Networks
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Sensoren und deren Funktionsweisen, Sensorintegration und Fusion, Ereignisbehandlung, Standardisierung, OGC Sensor Web Enablement, (Bewegungs-)Muster, Datenschutzaspekte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. • • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B17: Programmierung in der Geodatenverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-B17</i>
Modultitel	Programmierung in der Geodatenverarbeitung
Englischer Modultitel	Programming in Spatial Data Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Programmierparadigmen und Konzepte, Skriptsprachen, Programmierschnittstellen und Bibliotheken in der Geodatenverarbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden, andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B18: Aktuelle Fragen der Geoinformatik I

Identifizier	<i>GINF-B18</i>
Modultitel	Aktuelle Fragen in der Geoinformatik I
Englischer Modultitel	Current Topics in Geoinformatics I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Geoinformatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B19: Radar

Identifizier	GINF-B19
Modultitel	Radar
Englischer Modultitel	Radar
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der RADAR-Datenanalyse, SRTM., Interferometrie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. <p>Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B20: Laser-Scanning

Identifizier	<i>GINF-B20</i>
Modultitel	Laser-Scanning
Englischer Modultitel	Laser-Scanning
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Messprinzipien von Laserscannern, Registrierung und Kalibrierung, Visualisierung und Datenstrukturen von Punktwolken, Punktsegmentierung, Anwendungen, Mobile Mapping
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B21: Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten

Identifizier	<i>GINF-B21</i>
Modultitel	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten
Englischer Modultitel	Analysis of High Spatial Resolution Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Analyse räumlich hochauflösender Satellitendaten (z.B. Ikonos, Quickbird, WorldView-2)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B22: Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten

Identifizier	GINF-B22
Modultitel	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten
Englischer Modultitel	Analysis of High Temporal Resolution Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Analyse zeitlich hochauflösender Satellitendaten (z.B. NOAA-AVHRR, SPOT VEGETATION, MSG-2, RapidEye)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B23: Fernerkundliche Veränderungsanalysen

Identifizier	<i>GINF-B23</i>
Modultitel	Fernerkundliche Veränderungsanalysen
Englischer Modultitel	Remote Sensing Based Change Detection
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Fernerkundliche Veränderungsanalysen (Change Detection), Umweltmonitoring, Global Monitoring in Environment and Security (GMES)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B24: Klassifikationsstrategien

Identifizier	<i>GINF-B24</i>
Modultitel	Klassifikationsstrategien
Englischer Modultitel	Classification Strategies
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Hybride Klassifikationsstrategien, Entscheidungsbasierte Klassifikationsansätze (Decision Trees)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B25: Photogrammetrie

Identifizier	GINF-B25
Modultitel	Photogrammetrie
Englischer Modultitel	Photogrammetry
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Luftbildphotogrammetrie, Bildflug und Flugplanung, GNSS / INS, Kamerasysteme, Bildaufnahme, Zentralprojektion, Perspektivische Entzerrung, Einzelbildauswertung, Orthobildgenerierung, Stereophotogrammetrie, Aerotriangulation
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B26: 3D-Fernerkundung

Identifizier	GINF-B26
Modultitel	3D-Fernerkundung
Englischer Modultitel	3D Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Stereo-Interpretation, Ableitung digitaler Geländemodelle
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können <p>Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B27: Labor- und Geländespektrometrie

Identifizier	<i>GINF-B27</i>
Modultitel	Labor- und Geländespektrometrie
Englischer Modultitel	Laboratory and Field Spectroscopy
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Spektrometrie, Relative und absolute Reflexion, Laborreflexionsmessungen, Reflexionsmessungen im Gelände, Einfluss von Transmission, Modellierung von Boden- und Vegetationsparametern aus Reflexionsmessungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B28: Aktuelle Fragen der Fernerkundung I

Identifizier	<i>GINF-B28</i>
Modultitel	Aktuelle Fragen in der Fernerkundung I
Englischer Modultitel	Current Topics in Remote Sensing I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B29:GIS II

Identifizier	GINF-B29
Modultitel	GIS II
Englischer Modultitel	Advanced GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	Vertiefung der analytischen Funktionalitäten in einem GIS, GPS-Anwendungen, Verarbeitung von Rasterdaten und Digitalen Höhenmodellen, einfache Interpolationsverfahren (z.B. IDW), Vergleich von GIS-Produkten, Freeware GIS.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B01-V1: Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-B01-V1</i>
Modultitel	Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung</p> <p>2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B05-V1: Algorithmen für raumbezogene Daten

Identifizier	<i>GINF-B05-V1</i>
Modultitel	Algorithmen für raumbezogene Daten
Englischer Modultitel	Algorithms for Spatial Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Erlernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen in der Geoinformatik. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : Analytische Kompetenz: Fähigkeit zur Analyse und zum Transfer der erlernten Fachkompetenzen auf Anwendungen in der Geoinformatik und auf komplexe Programmieraufgaben.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Grundlegende Algorithmen (z.B., Algorithmen der Digitalen Kartographie, geometrische und topologische Algorithmen) und Datenstrukturen (z.B., XML, GML, KML). 2. Komponente: Geoinformatik-Programmierung (z.B., Skript- und Programmiersprachen, Software-Engineering-Konzepte, Schnittstellen, Ein- und Ausgabe)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Algorithmen für raumbezogene Daten (3 LP) 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Algorithmen für raumbezogene Daten: 2 SWS 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B08-V1: Studienprojekt

Identifizier	GINF-B08-V1
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Projektspezifische Erweiterung der Grundlagenkenntnisse im Bereich Geoinformatik. Fertigkeit, ein umfangreiches anwendungsbezogenes GI-Projekt selbstständig zu entwickeln und einsatzfähig aufzubereiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken. • <i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen • <i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Selbstorganisation, Motivation
Exemplarische Inhalte	<p>Konzeption und Umsetzung einer kompletten, komplexen Aufgabe mit Themenbezug zur Geoinformatik in Kooperation mit externen Partnern (z.B. Kommunen). Auf Basis einer vorgegebenen Projektidee:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der Ziele • Planung des Projektablaufes (Meilensteinplan, Zwischenergebnisse) • Planung der Projektorganisation (Leitung, Einbindung der Beteiligten) • Erarbeitung von Anforderungsprofilen an Hard- und Software sowie an Daten • Planung der Projektsteuerung (Störungsbehandlung, Reporting) • Umsetzung des Projektes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Projekt
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Projekt: 6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Projekt-Kolloquium
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M01: GIS

Identifizier	<i>GINF-M01</i>
Modultitel	GIS
Englischer Modultitel	GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext der Erfassung und Verarbeitung von Raster- und Vektordaten zu überblicken. Fähigkeit, vorgegebene Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Umwelt, Planung) in den Kontext der Disziplinen einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> räumliche Modellbildung, Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; selbstständige Erarbeitung und Anwendung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Digitale Höhen-Modelle, Interpolationsverfahren, Daten-Strukturen, Map Algebra, Netzwerke</p> <p>2. Komponente: Anwendungen mit gängiger Software</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Geographische Informations-Systeme (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Anwendungen von GIS (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Geographische Informations-Systeme: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Anwendungen von GIS: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M02: Fernerkundung

Identifizier	GINF-M02
Modultitel	Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, Einsatzmöglichkeiten von modernen Fernerkundungsdaten und –methoden für Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Disziplinen (z.B. Umwelt, Planung) abzuschätzen und zu planen. Fähigkeit, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Entwicklung von Transfer- und Beratungsfähigkeiten. Selbständige Daten- und Informationsgewinnung. Selbständige Einarbeitung in Softwareprodukte.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Theoretische Grundlagen der Vorverarbeitung und Auswertung der Daten moderner Fernerkundungssysteme</p> <p>2. Komponente: Umsetzung gegebener, umfangreicher Aufgabenstellungen zur Vorverarbeitung und thematischen Analyse von ausgewählten Fernerkundungsdaten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Methoden der Fernerkundung (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Fernerkundung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Methoden der Fernerkundung: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Fernerkundung: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M03: Digitale Bildverarbeitung

Identifizier	GINF-M03
Modultitel	Digitale Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Digital Image Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen der theoretischen Grundlagen der digitalen Bilderstellung, Bildverarbeitung und Bildanalyse. Fähigkeit zur Umsetzung der theoretischen Konzepte an einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von Produkten und Ergebnissen der digitalen Bildverarbeitung und -analyse. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Verständnis der mathematischen Grundlagen der Bildverarbeitung; Erarbeitung systemspezifischen Wissens, eigenständige Umsetzung erlernten Wissens.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Theoretische und mathematische Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung; Abtasttheorem, Algorithmen für Bildverbesserung, geometrische Entzerrung, Informationsextraktion, Bildtransformationen 2. Komponente: Praktische Erfahrung der Bildverarbeitungsmodul (Bildverbesserung, geometrische Entzerrung, Informationsextraktion, Klassifizierung, Transformationen) anhand eines typischen in der Fernerkundung genutzten Bildverarbeitungspaketes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Methoden der digitalen Bildverarbeitung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Digitalen Bildverarbeitung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Methoden der digitalen Bildverarbeitung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Digitalen Bildverarbeitung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M04: Studienprojekt

Identifizier	<i>GINF-M04</i>
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge der gesamte Geoinformatik zu überblicken, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse projekt- und anwendungsorientiert anzuwenden.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien. Selbstorganisation. Projektplanung und -management; Förderung der Team-, Moderations- und Führungsfähigkeiten. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Problemorientierte Bearbeitung einer gegebenen, komplexen Aufgabenstellung mit starkem Anwendungsbezug. Diese Aufgabe kann die gesamte Auswertekette von Fernerkundungsdaten unterschiedlicher Sensoren betreffen (einschließlich Datenaufbereitung, Analyse, Präsentation), die nutzerspezifische Weiterentwicklung von Geoinformationssystemen (einschließlich Erstellen von Anwenderprofilen, Metadaten systemen, Projektmanagement), die Entwicklung von Software in der Geoinformatik im Rahmen aktueller Forschungs- und Entwicklungsprojekte (einschließlich konzeptioneller Software-Entwurf, Umsetzung der Konzeption in die Implementierung, Besonderheiten und Evaluierung von Software in der Geoinformatik).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Studienprojekt (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Studienprojekt: 4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme am Projekt-Kolloquium ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M05: Mobile Informationssysteme

Identifizier	<i>GINF-M05</i>
Modultitel	Mobile Informationssysteme
Englischer Modultitel	Mobile Information Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext mobiler Informationssysteme zu erkennen. Fähigkeit, technologische Besonderheiten mobiler Systeme zu verstehen, Aufgabenstellungen zuzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit gängiger Software umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung mobiler Informationssysteme, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Architekturen mobiler Systeme, Location-based Services, Replikation und Synchronisation, Mobile Transaktionen, Anfrageverarbeitung, Informationsdarstellung auf mobilen Geräten, Positionierungssysteme.</p> <p>2. Komponente: Konzeptionen von mobilem GIS und Umgang mit mobilen GIS-Daten, Nutzung praxisorientierter Soft- und Hardware (inkl. GPS-Anbindung).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Mobile Systeme (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Mobiles GIS (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Mobile Systeme: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Mobiles GIS: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M06: Web-basierte Systeme

Identifizier	GINF-M06
Modultitel	Web-basierte Systeme
Englischer Modultitel	Web Based Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext webbasierter und multimedialer Geoinformationssysteme bzw. Applikationen zu überblicken und einzuordnen. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der webbasierten Geoinformatik-Applikationen einzuordnen, hierfür Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware bzw. relevanten Skript-/Programmiersprachen umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung multimedialer Präsentationen/Applikationen im WWW, Gestaltung und Bewertung anspruchsvoller (audiovisueller) Kommunikationswege im Web, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Definition und Besonderheiten von Internet- und Multimediaanwendungen, Gestaltung von (interaktiven) Bildschirmvisualisierungen, Implementierung von Webkarten bzw. graphischen Visualisierungen im Web (Client-Server-Architekturen und verschiedene Softwareprodukte), Klassifizierung multimedialer Elemente, Klassifizierung herkömmlicher Software zur Darstellung/Verarbeitung von Geodaten im WWW</p> <p>2. Komponente: Praktische Umsetzung mit ausgewählter Software. Anwendung verschiedener Skript- bzw. Formatierungssprachen (z.B. PHP, JavaScript, XML etc.). Fähigkeit, spezifische Klienten zur Erfassung/Verwaltung/Analyse/Präsentation von Geodaten im WWW zu nutzen und selbständig zu erweitern.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung WebMapping und WebGIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar WebMapping und WebGIS (3LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung WebMapping und WebGIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar WebMapping und WebGIS: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M07: Geodatenstandards und -infrastrukturen

Identifizier	<i>GINF-M07</i>
Modultitel	Geodatenstandards und -infrastrukturen
Englischer Modultitel	Geo Data Standards and Infrastructures
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (zentrale Institutionen und Organisationen, Standards, Geodateninfrastrukturen). <u>Schlüsselkompetenzen:</u> vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Institutionen, Organisationen und Standards zur Nutzung von Geoinformation (u.a. Funktion von OGC, ISO und der Vermessungsverwaltungen), internationale und nationale Geodateninfrastrukturentwicklungen (GDI-DE, ESDI, US-Entwicklungen)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M08: GIS in Kommunen und Unternehmen

Identifizier	<i>GINF-M08</i>
Modultitel	GIS in Kommunen
Englischer Modultitel	GIS in Municipality
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge im Umfeld von GIS in Kommunen und Unternehmen zu überblicken und selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Umsetzungen von Geoinformationssystemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (z.B. in Städten, Planungsregionen, Unternehmen), Einsatz von Fachkatastern, Bereitstellung von Geoinformationen für die Verwaltung und Bürger sowie Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes, Managementstrategien zur Einführung von GIS
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M09: Geodatenbanken

Identifizier	GINF-M09
Modultitel	Geodatenbanken
Englischer Modultitel	Geo Databases
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Fundierte Kenntnisse über Geodatenbanken.
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände, Geodatenmodelle, Datenbank-Anfragebearbeitung, Zugriffsmethoden, 3D, Rasterdatenbanken.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M10: Geomarketing

Identifizier	GINF-M10
Modultitel	Geomarketing
Englischer Modultitel	Geomarketing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (Geomarketing-Konzepte). <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Sozioökonomische Nutzung von Geoinformation, GIS-Einsatz im Geomarketing (Anwendung von Lokations-/ Allokationsmodellen; Integration mit sozioökonomischen Datenbanken)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M11: Geodatenmodellierung

Identifizier	<i>GINF-M11</i>
Modultitel	Geodatenmodellierung
Englischer Modultitel	Geo Data Modelling
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Modellierung raum-zeitlicher Objekte, Schätzverfahren, Ausbreitungsmodellierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M12: 3D/4D-GIS

Identifizier	GINF-M12
Modultitel	3D/4D-GIS
Englischer Modultitel	3D/4D-GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Standardisierung von 3D-Geodaten und temporalen Daten, 3D/4D-Datenbanken
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M13: Kartographische Generalisierung

Identifizier	<i>GINF-M13</i>
Modultitel	Kartographische Generalisierung
Englischer Modultitel	Cartographic Generalisation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Vorgänge der kartographischen Generalisierung, Thematische Generalisierung, Modellgeneralisierung, Algorithmen für Linien und Flächen, 3D-Generalisierung, Qualitätsbewertung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können Übungen Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M14: Geovisualisierung

Identifizier	<i>GINF-M14</i>
Modultitel	Geovisualisierung
Englischer Modultitel	Geovisualisation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	2D/3D- Visualisierung von Geodaten, Visualisierungsmöglichkeiten im (Geo-)Web
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können Übungen Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M15: Algorithmen der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-M15</i>
Modultitel	Algorithmen der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Algorithms in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Fortgeschrittene Themen der algorithmischen Geometrie , Dynamische Programmierung, Strombasierte und parallele Algorithmen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M16: 3D-Stadtmodelle

Identifizier	<i>GINF-M16</i>
Modultitel	3D-Stadtmodelle
Englischer Modultitel	3D City Models
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Rekonstruktion aus Luft- und Satellitendaten, Texturextraktion, Fassadengrammatiken, Prozedurale Erzeugung, Stadtmöblierung, Generalisierung, Visualisierung, Anwendungen, Standardisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M17: Multivariate Statistik in der Geoinformatik

Identifizier	GINF-M17
Modultitel	Multivariate Statistik in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Multivariate Statistics in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung methodischer Grundlagen der multivariaten Statistik, von den theoretischen Hintergründen bis zur statistischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur statistischen Analyse von multivariaten Daten und statistischen Interpretation der Ergebnisse.
Exemplarische Inhalte	Multivariate Korrelation und Regression, Varianzanalyse, Faktoren- und Hauptkomponentenanalyse, Clusteranalyse, Diskriminanzanalyse, Partial Least Square Regression, Kreuzvalidierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M18: Geostatistik

Identifizier	GINF-M18
Modultitel	Geostatistik
Englischer Modultitel	Geostatistics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung methodischer Grundlagen der Geostatistik, von den theoretischen Hintergründen bis zur statistischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Untersuchung räumlicher Zusammenhänge und statistischen Interpretation der Ergebnisse.
Exemplarische Inhalte	Räumliche Autokorrelation, Point Pattern Analysis, Explorative Räumliche Datenanalyse, Variogrammanalyse, Kriging, Cokriging, Fehleranalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M19: Aktuelle Fragen der Geoinformatik II

Identifizier	<i>GINF-M19</i>
Modultitel	Aktuelle Fragen der Geoinformatik II
Englischer Modultitel	Current Topics Geoinformatics II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Fragen der Geoinformatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M20: Algorithmen digitaler Bildverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-M20</i>
Modultitel	Algorithmen digitaler Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Algorithms in Digital Image Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Sensoren und Algorithmen in der digitalen Bildverarbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M21: Datenfusion

Identifizier	<i>GINF-M21</i>
Modultitel	Datenfusion
Englischer Modultitel	Data Fusion
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Fusion multi-sensoraler Daten, Fusion von Fernerkundungs- und GIS-Daten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M22: Reflexionsmodellierung

Identifizier	<i>GINF-M22</i>
Modultitel	Reflexionsmodellierung
Englischer Modultitel	Reflectance Modelling
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Reflexionsmodellierung, Blatt- und Bestandsreflexionsmodelle (z.B., SAIL, PROSPECT, PROSAIL, CLIMP)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M23: Radiometrische Korrekturen

Identifizier	<i>GINF-M23</i>
Modultitel	Radiometrische Korrekturen
Englischer Modultitel	Radiometric Corrections
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Empirical Line, Radiative Transfer Modelling
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M24: Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten

Identifizier	GINF-M24
Modultitel	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten
Englischer Modultitel	Time Series Analysis of Remote Sensing Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten (z.B., multispektrale Daten, abgeleitete Indices)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M25: Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten

Identifizier	<i>GINF-M25</i>
Modultitel	Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten
Englischer Modultitel	Quantitative Analysis of Remote Sensing Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Quantitative Analyseverfahren, Qualitätskontrolle
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M26: Objektbasierte Klassifikation

Identifizier	<i>GINF-M26</i>
Modultitel	Objektbasierte Klassifikation
Englischer Modultitel	Object Based Classification
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Segmentierungsalgorithmen, Objektbasierte Klassifikation, Fuzzy Logic, Texturanalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M27: Spektrale Mischungsanalyse

Identifizier	<i>GINF-M27</i>
Modultitel	Spektrale Mischungsanalyse
Englischer Modultitel	Spectral Mixture Analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Endmemberauswahl, Pixel Purity Index, Lineare Mischungsanalyse (z.B., SMA, VMESMA), Nicht-lineare Mischungsanalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M28: Fernerkundliche Umweltanalyse

Identifizier	GINF-M28
Modultitel	Fernerkundliche Umweltanalyse
Englischer Modultitel	Remote Sensing in Environmental Analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> Fähigkeit zur Durchführung von Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS, Landnutzungsveränderung und Change Detection
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M29: Aktuelle Themen der Fernerkundung II

Identifizier	<i>GINF-M29</i>
Modultitel	Aktuelle Themen der Fernerkundung II
Englischer Modultitel	Current Topics in Remote Sensing II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M05-V1: Standortbasierte Dienste

Identifizier	GINF-M05-V1
Modultitel	Standortbasierte Dienste
Englischer Modultitel	Location-based Services
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext mobiler Informationssysteme zu erkennen. Fähigkeit, technologische Besonderheiten mobiler Systeme zu verstehen, Aufgabenstellungen zuzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit gängiger Software umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung mobiler Informationssysteme, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Architekturen mobiler Systeme, Location-based Services, Replikation und Synchronisation, Mobile Transaktionen, Anfrageverarbeitung, Informationsdarstellung auf mobilen Geräten, Positionierungssysteme.</p> <p>2. Komponente: Konzeptionen von mobilem GIS und Umgang mit mobilen GIS-Daten, Nutzung praxisorientierter Soft- und Hardware (inkl. GPS-Anbindung).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Standortbasierte Dienste (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Standortbasierte Dienste (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Standortbasierte Dienste: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Standortbasierte Dienste: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E02: Einführung in Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-E02</i>
Modultitel	Einführung in Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Introduction to Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein
Exemplarische Inhalte	Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E03: Einführung GIS (Geographie)

Identifizier	GINF-E03
Modultitel	Einführung GIS (Geographie)
Englischer Modultitel	Introduction GIS (Geography)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E05: Kartographie (Einführung)

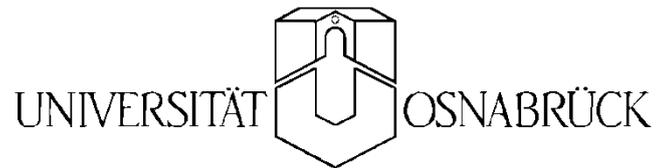
Identifizier	<i>GINF-E05</i>
Modultitel	Kartographie (Einführung)
Englischer Modultitel	Cartography (Introduction)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Kartographie. Grundlagen allgemeiner visueller Kommunikation. Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Kartographie. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Anwendung des Fachwissens auf Herstellung nutzerorientierter, kartographischer Produkte.
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf thematischer und digitaler Kartographie: Kartographische Informationsverarbeitung, Kartengestaltung, Kartennetzentwürfe, Koordinatensysteme, Kartenherstellung, Generalisierung, Topographische Karten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Kartographie (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Kartographie: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E06: Einführung Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-E06</i>
Modultitel	Einführung Fernerkundung
Englischer Modultitel	Introduction to Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen.
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Grundlagen Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundlagen Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E07: Praxis Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-E07</i>
Modultitel	Praxis Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing Practice
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Daten- und Informationsgewinnung sowie zur räumlichen Interpretation von Luft- und Satellitenbildern.
Exemplarische Inhalte	Informationsgewinnung aus Luft- und Satellitenbildern (Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Kanalkombinationen, Vergleich von Sensoren), Interpretation von Luft- und Satellitenbildern unterschiedlicher Aufnahmesysteme, Fernerkundungsdatenquellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine regelmäßige Teilnahme an dem Seminar ist notwendig, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06



ORDNUNG

ÜBER DIE VORLÄUFIGE ZUGANGSBERECHTIGUNG ZU

MASTERSTUDIENGÄNGEN AN DER

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
beschlossen in der 168. Sitzung des Senats am 27.07.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2016, Az.: 27.5 – 74509-01
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 603

INHALT:

Präambel	605
§ 1 Anwendungsbereich	605
§ 2 Voraussetzungen für die vorläufige Zulassung	605
§ 3 Nachweis über den Abschluss	605
§ 4 In-Kraft-Treten	605
Anlage 1	606

Präambel

¹Nach § 18 Abs. 8 Satz 2 NHG ist eine Person vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird. ²Das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Masterstudiengänge der Universität Osnabrück, wie sie aus der Anlage 1 ersichtlich sind. ²Sie ersetzt die Regelungen der jeweiligen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die in der Anlage 1 genannten Masterstudiengänge, soweit die vorläufige Zulassung aufgrund eines fehlenden Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses betroffen ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Zulassungs- und Bewerbungsverfahren in den Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für den jeweiligen Studiengang unverändert fort.

§ 2 Voraussetzungen für die vorläufige Zulassung

- (1) Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt den in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung der Masterstudiengänge (Anlage 1) vorgesehenen Anteil der insgesamt erforderlichen Leistungen des Bachelorabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses erfolgreich erbracht hat.
- (2) ¹In diesem Fall wird erwartet, dass sie den Abschluss bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt haben wird. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht und bewertet sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.

§ 3 Nachweis über den Abschluss

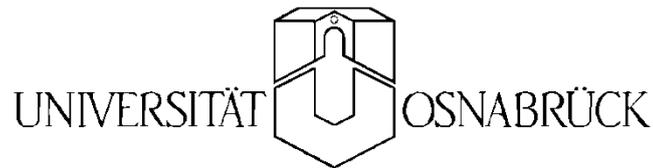
- (1) Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen.
- (2) Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage 1

- Konsekutiver Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Biowissenschaften“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Cognitive Science“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Deutsches Recht“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Economics“
- Konsekutiver Masterstudiengang „English And American Studies“
- Konsekutiver Masterstudiengang Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Europäisches Regieren“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Geoinformatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Germanistik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Geschichte“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Informatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Islamische Theologie“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Kunstgeschichte Architektur und Kunst im kulturgeschichtlichen Kontext“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“
- Berufsbegleitender Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Materialwissenschaften– Advanced Materials Science“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Mathematik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Musikwissenschaft“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Physik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft (DRZ)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
- Konsekutiver Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Sprache in Europa“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Steuerwissenschaften (Taxation)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Theologie und Kultur“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. SOC.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

(DR. RER. POL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

Neufassung beschlossen in der

11. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.06.2016
befürwortet in der 45. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) am
29.06.2016

genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 607

I N H A L T :

I. Allgemeiner Teil	609
§ 1 Promotion	609
§ 2 Ehrenpromotion	609
§ 3 Promotionsleistungen	609
§ 4 Betreuerin oder Betreuer	609
§ 5 Promotionsausschuss	610
§ 6 Promotionskommission	610
II. Vorverfahren	610
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand	610
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	611
III. Hauptverfahren	611
§ 9 Zulassung zur Promotion	611
§ 10 Dissertation	612
§ 11 Beurteilung der Dissertation	612
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)	614
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung	614
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen	614
IV. Weitere Verfahrensregelungen	615
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	615
§ 16 Vollzug der Promotion	616
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	616
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	616
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	616
§ 20 Entziehung des Doktorgrades	616
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte	617
§ 22 Widerspruch	617
II. Teil	617
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	617
§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften	618
 ANLAGE 1	 619
ANLAGE 2	620
ANLAGE 3	621
ANLAGE 4	622
ANLAGE 5	623

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten. ²Für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, kann auch der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (2) Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.) in einem der am Fachbereich vertretenen Fächer auch ehrenhalber verliehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied der Hochschullehrergruppe und Mitglied des Fachbereichs sein. ²Ebenfalls zur Betreuung berechtigt sind emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, entpflichtete Professorinnen oder entpflichtete Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentinnen oder nicht beurlaubte Privatdozenten, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorinnen oder nicht beurlaubte außerplanmäßige Professoren der Universität Osnabrück (§ 35a Absatz 1 NHG).
- (3) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer zugelassen werden.
- (4) Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sein.

- (5) Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, sofern sie durch ihre Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen sind.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. ²Diese werden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. ³Dabei müssen mindestens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise der dem Ausschuss angehörenden und zur Betreuung berechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Der Promotionsausschuss kann weitere promovierte Mitglieder des Fachbereichs beratend hinzuziehen.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sowie wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe oder den zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Universität Osnabrück angehören. ⁴Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechnete Mitglieder in der Promotionskommission. ⁵Die Promotionskommission kann um eine Doktorandin oder einen Doktoranden mit beratender Stimme erweitert werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Referentinnen oder Referenten und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) § 5 Absatz 7 gilt entsprechend. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorandin oder Doktorand kann angenommen werden, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs in den am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen oder benachbarten Fächern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen kann (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen).

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
 - Fragestellung des Vorhabens
 - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
 - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
 - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen.
 - basiert das Promotionsvorhaben auf eigenen wissenschaftlichen Vorarbeiten oder Qualifikationsarbeiten, ist eine Darstellung des Neuansatzes der Dissertation erforderlich.
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion / IEP (Individual Development Plan / IDP) gemäß *Anlage I*.
- (3) ¹Werden gemäß § 7 Absatz 1 ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise.
- (7) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei einer Änderung des Dissertationsthemas muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
- (8) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.
- (9) Nach der Annahme sollen sich die Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
 - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß *Anlage 2*
 - c) eine Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 3*
 - d) im Falle einer Dissertation nach § 10 Absatz 3 Nachweise über die Publikationsorte und ggf. die Modi der peer-review-Verfahren.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absätze 1 und 2 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft des jeweiligen Fachgebiets darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. ²Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.
- (3) ¹In den Gebieten Geographie, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten können mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt. ³Von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeiten können für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Teil der Dissertation anerkannt werden. ⁴Voraussetzung hierfür ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ⁵Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 3* der Promotionsordnung darzulegen und zu beschreiben. ⁶Kumulative Dissertationen müssen mehrere Arbeiten enthalten, die in einer Publikation mit peer-review-Verfahren veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sind. ⁷Im Gebiet der Sozialwissenschaften muss es sich um mindestens vier publizierte oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Beiträge handeln, davon mindestens zwei mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, davon mindestens einer in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift; von den vier Beiträgen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft verfasst sein; das in Alleinautorenschaft verfasste Rahmenpapier umfasst circa 60.000 bis 100.000 Zeichen (30 bis 60 Seiten).

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Dabei können gemäß § 6 Absatz 2 die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ³Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften sein. Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Korreferentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Korreferent eines anderen Fachbereichs, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines außeruniversitären Forschungsinstituts hinzuzuziehen.

- (3) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstellt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | | | |
|-----------------|-------------|---|---|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,4) | = | 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,4) | = | 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,4) | = | 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,4) | = | 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = | 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- (5) ¹Die Dissertation wird mit den anonymisierten Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Stellungnahme ausgelegt. ²Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ³Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ⁴Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁵Die Stellungnahmen sind bis zum Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁶Sie sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (6) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt. ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0. ³Bei der so errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. ⁴Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Notenstufen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent vom Promotionsausschuss bestellt werden. ²Nach Eingang des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme und Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 6.
- (8) ¹Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 5 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung und unter Beachtung des Absatzes 6 als angenommen. ⁴Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung, jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Benotung der Dissertation. ⁵Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Diese Anforderungen sind im Protokoll der Disputation festzuhalten.
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. ³Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (11) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Bei entschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden wird ein neuer Termin bestimmt. ²Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss. ³Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung zweimal unentschuldig fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden.
- (6) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation allgemein verständlich darstellt sowie ggf. auf kritische Einwände aus den Gutachten eingeht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 11 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 bestanden sind.

- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion geht die Note der Dissertation gemäß § 11 Absatz 6 mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so errechneten Gesamtnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Für die so ermittelte Note werden folgende Prädikate erteilt:

summa cum laude	(0 – 0,4)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	=	2	gut
rite	(2,5 – 3,4)	=	3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend.

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplare für die Archivierung drei Druckexemplare im Falle einer Verlagsveröffentlichung gemäß Buchstabe c) oder sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auszuweisen, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung aller eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 3.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichung gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.

- (7) ¹Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Dies gilt insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Buchstabe d).

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). ⁴In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 4* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis erbracht hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Nach Eingang eines Gutachtens ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Teil

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 4 Absatz 3, 4 und 5 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Lebenslauf in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1432 ff. und 1451 ff.) sowie die Promotionsordnungen der früheren Fachbereiche Sozialwissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück vom 03.06.2005, S. 150 ff.) und Kultur- und Geowissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 6/2013 vom 11.07.2013, S. 781 ff.) außer Kraft.
- (2) ¹Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2, die für sie geltende Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. ²Der Antrag ist unwiderruflich.

ANLAGE 1



**Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen
Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)**

Die Doktorandin/ der Doktorand und die
Betreuerin/ der Betreuer haben im Rahmen
des geplanten Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus
weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Pro-
motionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf.
der beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhaltung der
Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der
Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....

Doktorandin/Doktorand

.....

Betreuerin/ Betreuer

ANLAGE 2**Musterblatt des Titelblattes**

.....
(Titel)

Dissertation**zur Erlangung des Doktorgrades****Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol. oder. Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)****des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften****der Universität Osnabrück****vorgelegt****von**

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, den.... (Datum)

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 3

Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

- 1.
.....
- 2.
.....
- 3.
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 4**Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften**

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau/Herrn*

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr/ihm* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am ...

den Grad

**Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) bzw.
Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)***

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die/Der Vorsitzende*
des Promotionsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan*
Fachbereich Kultur- und Sozial-
wissenschaften

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co-tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten.

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin/Der Dekan

**Der/Die (Präsident/Präsidentin /
Dekan/Dekanin)**

Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(*Name der Dekanin/des Dekans*)

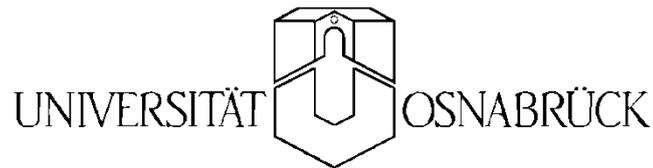
(*Name des Präsidenten / Dekans*)

Frau/Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache**



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN
(„BERUFUNGSORDNUNG“)

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

Änderungen beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 3

Änderungen beschlossen in der 146. Sitzung des Senats am 24.04.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 743

Änderungen beschlossen in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 262

Redaktionelle Änderung § 9
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 625

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 262 veröffentlichte Verfahrensordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen („Berufungsordnung“) enthielt einen Fehler. § 9 in der vom Senat beschlossenen Fassung lautet wie folgt:

§ 9 Befangenheit

- (1) ¹Sämtliche Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, auch die beratenden, füllen das mit den Bewerbungsunterlagen übersandte Formular zur Offenlegung von Arbeitsbeziehungen (*Anlage 8*) aus. ²Dabei wird differenziert nach
 1. persönlichen Kontakten ohne Arbeitsbeziehungen (z. B. Kolleginnen oder Kollegen am Institut oder am Fachbereich, gemeinsame Teilnahme an Konferenzen etc.),
 2. möglichen Ausschlussgründen,
 3. absoluten Ausschlussgründen (Beteiligung als Betreuerin oder Betreuer am Qualifikationsprozess der Bewerberin oder des Bewerbers; enge wissenschaftliche Kooperation, dienstliche Abhängigkeit etc.).
- (2) ¹Die Kommissionsmitglieder schicken das so ausgefüllte Formular spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung an das Dekanat zurück. ²Dieses erstellt eine Übersicht der mitgeteilten möglichen und absoluten Ausschlussgründe. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt zu Beginn der konstituierenden Sitzung mit, welche Kommissionsmitglieder mögliche oder absolute Ausschlussgründe in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber mitgeteilt haben. ⁴Im weiteren Verfahren trägt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dafür Sorge, dass diese Kommissionsmitglieder den Sitzungsraum verlassen, wenn über die betreffende Bewerbung beraten und beschlossen wird. ⁵Dies ist zu protokollieren.
- (3) ¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber, in Bezug auf die oder den ein Kommissionsmitglied mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist, entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität der Kontakte die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴In diesem Fall werden die betreffenden Kommissionsmitglieder durch die bereits gewählten Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt. ⁵Sehen weder Dekanat noch Präsidium eine Gefahr der Befangenheit, wirkt das Kommissionsmitglied mit allen Rechten und Pflichten in der Kommission mit.
- (4) ¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber, in Bezug auf die oder den ein Kommissionsmitglied absolute Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist, scheidet das betreffende Kommissionsmitglied aus. ²Für sie oder ihn rückt das bereits gewählte Mitglied nach.